

Hochschule Düsseldorf

-Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften-

Bachelorthesis zum Thema

Recht auf Stadt!

Bürger*innen setzen sich für ihre Stadt ein

Erstprüfer: Alexander Flohé

Zweitprüfer: Prof. Dr. Reinhold Knopp

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Vorgelegt von:

Laura Gräf

Matrikelnummer: XXXXXXXXXX

SoSe 2022

Düsseldorf, 19.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1. Aktuelle Tendenzen der Stadtentwicklung	3
1.1 Gentrifizierung.....	4
1.2 Öffentlicher Raum	5
1.3 Verlust des öffentlichen Raums	7
1.4 Aneignung von Räumen	9
2. Städtische soziale Bewegungen	10
3. Recht auf Stadt	12
3.1 Definition Recht auf Stadt	12
3.2 Recht auf Stadt heute.....	15
4. Recht auf Stadt Netzwerk Hamburg.....	17
4.1 Initiativen im Recht auf Stadt Netzwerk	21
4.1.1 Not in our Name, Marke Hamburg	21
4.1.2 Gängeviertel	22
4.1.3 Park Fiction.....	23
4.1.4 PlanBude	25
5. Zwischenfazit.....	27
6. Ziel der Forschung	28
7. Forschungsdesign	29
7.1 Methodologie.....	29
7.2 Erhebungsmethode	29
7.3. Erhebungsinstrument.....	30
7.3.1 Expert*inneninterview	31
7.4 Sampling	32
7.5 Feldzugang.....	32
7.6 Erhebungssituation	33
7.7 Transkription	33

7.8 Auswertung der Daten	34
8. Ergebnisdarstellung.....	35
8.1 Gemeinschaft	35
8.2 Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren	37
8.3 Aktionsvielfalt.....	38
8.4 Aktionen im öffentlichen Raum	40
8.5 Öffentliche Wirksamkeit	42
8.6 Politischer Druck	43
9. Zusammenfassung.....	46
Fazit und Ausblick.....	48
Anhang	50
Eidesstattliche Versicherung.....	51
Literaturverzeichnis.....	52

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Einleitung

Die Mehrheit der Weltbevölkerung lebt laut Berichten der Vereinten Nationen in Städten (Eckardt, 2017, S. 1). Der Zuzug in Städte ist in vielen Ländern wieder zum Trend geworden, es ist für die Mittelschicht wieder erstrebenswert sich in dichtbebauten Quartieren anzusiedeln (Hoidn, 2016, S. 10). Dies zieht eine Knappheit an Wohnraum und einen Anstieg der Mieten nach sich. Durch den Zuzug der Menschen in die Innenstädte wird mehr Wohnraum, Platz für Infrastruktur, Einzelhandel und Büros benötigt. Es werden zunehmend mehr Brachflächen für diese Zwecke bebaut, welche davor als informelle Grünflächen dienten, wie zum Beispiel Strandbars oder Bauwagenplätze. Die Nutzung und erneute Bebauung der Flächen ist aus stadtplanerischer Sicht sinnvoll, um den Ertrag zu maximieren, nimmt den Städten jedoch Freiräume, die von den Bewohner*innen sehr geschätzt werden (Polinna, 2016, S. 21; vgl. Hoidn, 2016).

Die herrschende neoliberale Stadtentwicklung zielt auf „Wachstum, Profitmaximierung und Selbstverantwortung ab“ (Vogelpohl, 2013, S. 16). Diese Entwicklung geht mit der Ausrichtung der Stadtpolitik am Bild einer profitorientierten Stadt (Kellershohn & Jobst, 2013, S. 7) sowie laut Holm mit einer Standortkonkurrenz der Städte um Großereignisse, Tourismus sowie steuerzahlender Einwohner*innen einher (zitiert nach Kellershohn & Jobst, 2013, S. 7). Es wird deutlich, dass sich die städtische Bevölkerung aufgrund der Privatisierung öffentlicher Einrichtungen und Räume und der Aufwertung von Stadtteilen, weiter voneinander distanziert und einzelne, marginalisierte Bevölkerungsgruppen daher ihre politische Orientierung verlieren (ebd., S. 7). Aufgrund dieser neoliberalen Entwicklungen der Städte fordern Bürger*innen der Städte die Mitbestimmung an stadtpolitischen Entscheidungen (Vogelpohl, 2013, S. 16).

Die Neoliberalisierung der Städte löste ein Aufleben städtischer sozialer Bewegungen aus, die „nach Wegen zu einer gerechteren Stadt suchen“ (Schipper, 2018, S. 8). Diese sozialen Bewegungen setzen sich gegen den Bau von Großprojekten und gegen die Stadtpolitik ein, welche die Stadt zunehmend als Ware versteht. „Sie lassen sich unter dem Vorzeichen ‚Recht auf Stadt‘ zusammenfassen“ (Doderer, 2013, S. 213).

„Recht auf Stadt‘ [Herv. i. O]: Diese Veröffentlichung kommt genau im richtigen Moment. Denn nach Jahren einer künstlichen Verknappung des Wohnraums, wird (...) die schnelle Schaffung von Raum fürs Wohnen notwendig“ (Lefebvre & Schäfer, 2016, S. 14).

Das „Recht auf Stadt“ (vgl. Kapitel 3) ist in den letzten Jahren erneut zum Vorschein gekommen. Dieses geht nicht bloß auf die intellektuelle Forderung Henri Lefebvres aus dem Jahr 1968 zurück, sondern hat aufgrund der aktuellen Bewegungen auf den Straßen der Städte eine weitreichende Bedeutung. Weltweit erheben soziale Bewegungen Anspruch auf dieses (Harvey, 2013, S. 13).

Seit den 2000er Jahren wird der Ruf nach einem „Recht auf Stadt“ in Deutschland zunehmend lauter (Mullis, 2017, S. 351). 2009 gründete sich in Hamburg das erste Netzwerk, welches sich für das „Recht auf Stadt“ und gegen die unternehmerische bzw. neoliberalisierte Stadtentwicklung einsetzt (Vogelpohl, 2013, S. 28).

*„Das ist ein neuer Sound, den die deutschsprachigen Städte bis dahin noch nicht gehört haben. Nicht mehr: **gegen [Herv. i. O.] Gentrifizierung. Sondern: für [Herv. i. O.] das Recht auf Stadt. (...)**“ (Boeing, 2015, S. 26).*

Es wird kritisiert, dass in wissenschaftlichen und aktivistischen Debatten und Auseinandersetzungen das „Recht auf Stadt“ thematisiert und diskutiert wird, jedoch die genaue Form der Durchsetzung dieses Rechts weitestgehend unbeantwortet bleibt. (Metzger, 2014, S. 155). Daher lautet die Forschungsfrage dieser Arbeit:

Welche gelingenden Bedingungen hat die Durchsetzung des Recht auf Stadt?

Um diese Fragestellung zu beantworten, braucht es zunächst theoretischen Hintergrund.

Um die aktuelle neoliberale Stadtentwicklung näher zu erörtern, wird in Kapitel 1 auf die aktuellen Tendenzen der Stadtentwicklung und damit einhergehend auf den Prozess der Gentrifizierung eingegangen (Kapitel 1.1). Um die Privatisierung von öffentlichen Räumen erkennbar zu machen, wird in Kapitel 1.2 der öffentliche Raum zunächst definiert sowie die Privatisierung dessen betrachtet (Kapitel 1.3). In Folge dieser Privatisierung des öffentlichen Raums wird in Kapitel 1.4 auf die Aneignung von Räumen eingegangen. Städtische soziale Bewegungen, welche sich gegen Gentrifizierung und den „Ausverkauf der Stadt“ wehren, werden in Kapitel 2 betrachtet. Da sich städtische soziale Bewegungen unter dem Namen „Recht auf Stadt“ zusammenschließen, wird in Kapitel 3 der Begriff „Recht auf Stadt“ definiert sowie in den heutigen Kontext der neoliberalen Stadtentwicklungen eingeordnet (Kapitel 3.1). Um den Blick nach Hamburg zu lenken, wird in Kapitel 4 auf das Netzwerk „Recht auf Stadt“ und die dazugehörigen Initiativen eingegangen (Kapitel 4.1.1; 4.1.2; 4.1.3).

Um das genaue Vorgehen der Forschung zu erläutern wird in Kapitel 7 das Forschungsdesign erläutert. Es wird die Methodologie, die Erhebungsmethode, das Expert*inneninterview, die Auswahl der Interviewpartner*innen (Sampling), der Zugang zum Feld sowie die Auswertungsmethode erläutert. Um die Forschungsfrage dieser Arbeit zu beantworten, werden die Daten ausgewertet und zusammengefasst (vgl. Kapitel 8 & 9).

1. Aktuelle Tendenzen der Stadtentwicklung

Seit den 1980er Jahren befinden sich Städte in einem globalen Wettbewerb um die Ansiedlung von Unternehmen, Kapital und einkommensstarker Haushalte. Dieser Prozess des Wettbewerbs wird in der sozialwissenschaftlichen Stadtforschung als „neoliberale“ oder „unternehmerische Stadt“ **[Herv. d. Autors]** bezeichnet (Schipper, 2018, S. 2). Das Ziel der herrschenden neoliberalen Stadtentwicklungspolitik ist es, die Stadt zum Wachsen zu bringen und Profit zu maximieren (Mayer, 2019, S. 13; Vogelpohl, 2013, S. 16). Durch die Veranstaltung von Großevents gelingt es Stadtmanager*innen Aufmerksamkeit und somit Investitionen anzuziehen (Mayer, 2019, S. 13; Schipper, 2018, S. 2). Die Prozesse der Privatisierung steigen zunehmend, um den Konsum zu steigern und die Bodenrendite zu maximieren. So werden zum Beispiel öffentliche Räume und soziale Einrichtungen geschlossen und der öffentliche Raum verliert an allgemeiner Zugänglichkeit (Mayer, 2019, S. 13 ff.). Auch Projekte im „Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Umweltbereich sowie der Migrations- und Sozialpolitik“ unterliegen diesem Wettbewerb der Städte und sollen nach der aktuellen Politik die Wettbewerbsfähigkeit der Städte fördern (Schipper, 2018, S. 2). Dabei werden diese Projekte zunehmend von privaten Akteuren durchgeführt, was dazu führt, dass eine Transparenz für die Bürger*innen fehlt und sie aus der Gestaltung dieser ausgeschlossen werden (Mayer, 2019, S. 14). Dieses Ziel des Wachstums der Städte führt zu einem Anstieg der Boden- und Immobilienpreise, was wiederum vermehrte Verdrängung und Räumungen von einkommensschwächeren Haushalten nach sich zieht und den in Kapitel 1.1 beschriebenen Prozess der Gentrifizierung weiter vorantreibt (ebd., S. 13; Schipper, 2018, S. 3).

Die mit dem Neoliberalismus einhergehenden Urbanisierungsprozesse haben einen Wandel der Lebensstile der Menschen in den Städten mit sich gebracht. Die Stadt und die Lebensqualität dieser wurde durch Tourismus und Konsumorientierung zu einer Ware für Menschen, die ein hohes Einkommen besitzen, oder anderweitig an Geld gekommen sind (Harvey, 2013, S. 45). Schipper fügt hinzu, dass die neoliberalen Entwicklungen dazu führen, dass die Bedürfnisse der Ober- und Mittelschicht mehr und mehr bevorzugt als einkommensniedrige Schicht behandelt werden (2018, S. 2). Vogelpohl ergänzt, dass durch den Fokus auf diese Schichten, das Image der Städte verbessert werden soll und die ärmeren Bevölkerungsschichten verdrängt werden (2013, S. 18).

Die „kreative Klasse“ wird durch sog. „Festivalisierungsprojekte“ in die Städte gelockt, um diese aufzuwerten (Mayer, 2013, S. 159). In Anlehnung an Richard Florida richtet sich die Entwicklungspolitik der Städte heute verstärkt an Mitglieder der „kreativen Klasse“ (junge Menschen aus dem kreativwirtschaftlichen und künstlerischen Milieu), da sich die Politik dadurch eine positive Wandlung der Städte verspricht, was somit dem beschriebenen Wettbewerb der Städte zugutekommt (Helten, 2015, S. 11). So sind die Maßnahmen, die eine kreative Stadt fördern wollen und auch Künstler*innen die vor den

baulichen Maßnahmen der Aufwertung in den Stadtgebieten gewohnt haben, maßgeblich an Gentrifizierungs- und Aufwertungsprozessen beteiligt (ebd., S. 11; Holm, 2013, S. 36; Vollmer, 2018, S. 114). Es bildeten sich gegen die neoliberalen Stadtentwicklungen viele städtische soziale Bewegungen (Schipper, 2014, S. 101), welche in Kapitel 2 beschrieben werden.

1.1 Gentrifizierung

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel beschrieben, wird durch die neoliberale Stadtentwicklung der Prozess der Gentrifizierung vorangetrieben. Dieser verbreitete Begriff wird im Folgenden näher erläutert.

Der Begriff Gentrifizierung ist aufgrund immobilienwirtschaftlicher Aufwertungsprozesse und den damit zusammenhängenden Konflikten sowie der Vielschichtigkeit des Begriffs diskutiert und wird unterschiedlich interpretiert (Glatter & Mießner, 2022, S. 11).

Wissenschaftlich interpretiert ist der Begriff der Gentrifizierung als Austausch und Verdrängung der einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen in einem Quartier durch einkommensstärkere zu verstehen (Breckner, 2010, S. 27; Glatter & Mießner, 2022, S. 9; Holm, 2014a, S. 102 ff.; Vollmer, 2018, S. 9). Bei einer zweiten Interpretationsmöglichkeit lässt sich Gentrifizierung als Wandel der „baulich-immobilienwirtschaftlichen“ **[Herv. d. Autors]** und der sozialen Aspekte als zentrales Merkmal interpretieren. Ein dritter Ansatz versteht Gentrifizierung als „mehrdimensionalen“ **[Herv. d. Autors]** Prozess und sieht neben den sozialen und immobilienwirtschaftlichen Veränderungen noch einen Wandel des Erscheinungsbildes sowie des Gewerbegefüges des Viertels (Glatter & Mießner, 2022, S. 12). Der vierte Interpretationsansatz sieht als entscheidendes Merkmal das Zusammenspiel der Aufwertung von baulicher Infrastruktur und die damit einhergehende Verdrängung der einkommensschwächeren durch wohlhabendere Bevölkerungsgruppen aus den Quartieren (ebd., S. 12; Holm, 2014a, S. 102; Vollmer, 2018, S. 9). „Verdrängung ist das Wesen und kein ungewollter Nebeneffekt der „Gentrification“ (Holm, 2014a, S. 102). Ein fünfter Interpretationsansatz definiert Gentrifizierung als Strategie der Politik mit dem Ziel die Attraktivität der Städte zu steigern (Glatter & Mießner, 2022, S. 12).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Gentrifizierung die Verdrängung einkommensschwacher und marginalisierter Bewohner*innen infolge der Aufwertung von baulicher Infrastruktur und Immobilien eines Quartiers darstellt (ebd., S. 12 f.; vgl. Vollmer, 2018).

*„Ganze Stadtviertel werden zerstört, Bewohner_innen **[sic]** werden verdrängt (...) um Platz zu schaffen für neue Büro- und Dienstleistungskomplexe, Infrastrukturprojekte, Shopping-Center, hochpreisigen Wohnraum, aber auch Kultureinrichtungen der High Culture“ (Doderer, 2013, S. 213).*

Vollmer betont, Gentrifizierung ist nicht unabwendbar, Interessen der Stadtpolitik und Investor*innen stehen bei den aktuellen Entwicklungen der Städte und den damit einhergehenden Prozessen der Gentrifizierung im Vordergrund. Es ist eine Vernetzung und Selbstorganisation nötig, um die anhaltenden Gentrifizierungsprozesse zu bekämpfen, wie in Kapitel 2 durch soziale Bewegungen näher erläutert wird (2018, S. 142 f.).

1.2 Öffentlicher Raum

Die Bedeutung und das zunehmende Interesse des öffentlichen Raums werden von Architekt*innen, Planer*innen und Geograph*innen diskutiert, da dieser Raum fest in den Alltag der in Städten lebenden Bürger*innen etabliert ist und einen hohen Stellenwert hat. Der französische Philosoph Henri Lefebvre, welcher auch im Kontext des „Recht auf Stadt“ von großer Bedeutung ist, definiert nach seiner kontinuierlichen Beschäftigung mit dem täglichen Leben der Menschen den öffentlichen Raum als einen Raum, in dem vielfältige Alltagspraktiken stattfinden, z. Bsp. Parks, Grünflächen, Straßen und Shoppingmalls (McCann, 2011, S. 240). Laut Berding & Selle wird als öffentlicher Raum die gesamte Fläche innerhalb eines Gebietes bezeichnet, welches dem Recht der Öffentlichkeit unterliegt und allen Menschen gleichermaßen zugänglich ist (2018, S. 1639). Menschen können sich in öffentlichen Räumen frei bewegen, so wird der öffentliche Raum zum Ort von Begegnungen und sozialem Handeln (Brendgens, 2005, S. 1089). Die Begegnung mit Fremden und Gleichgesinnten ist dabei ein wichtiges Merkmal (Simmel, 1903, zitiert nach Wildner & Berger, 2018, S. 5). Nach Arendt ist der öffentliche Raum ein Ort, der allen gemeinsam ist. Alles was dort geschieht wird von allen anwesenden Menschen gesehen, gehört und kann beeinflusst werden. Im Gegensatz zum Privaten Raum, auf den der Staat keinen Einfluss hat und dieser dem Hausrecht der Eigentümer*innen unterliegt (zitiert nach Schneider, 2016, S. 65).

Öffentlicher Raum enthält viele Funktionen für Städte und die Gesellschaft. Er verbindet Menschen und bildet Strukturen. „Er bietet die Möglichkeit, anonym in der Masse zu verschwinden, aber auch sich mit einer Gruppe zu identifizieren“ (Wildner & Berger, 2018, S. 3). „(...) der erweiterte Begriff [geht] vom Gesamtsystem der öffentlichen Räume und dessen Nutzbarkeit aus“ (Berding & Selle, 2018, S. 1639). Somit spricht man häufig von ‚öffentlich nutzbaren Stadträumen‘ (ebd., S. 1639). Die Nutzung des öffentlichen Raums ist dabei sehr unterschiedlich und oft unbewusst. Er ist multifunktional und kann als Konsumraum, Aktionsraum, Kommunikationsraum, Begegnungsraum oder als Erholungsraum genutzt werden (Wildner & Berger, 2018, S. 3). Nach Brendgens kann der öffentliche Raum somit auch als *öffentlicher Begegnungsraum* [**Herv. i. O**] aufgefasst werden, darunter versteht man Straßen und Plätze der zufälligen Begegnung oder Verabredungen. Diese Orte sind von städtischer Zentralität, da sich dort Verkehrswege der Stadt bündeln. Durch die Zentralität eignet er sich als Ort „zum Publizieren

von Meinungen, für Demonstrationen oder dergleichen“ (2005, S. 1090). Im Neoliberalismus kann der öffentliche Raum als *Aktionsraum* [**Herv. i. O**] charakterisiert werden, welchen sich Menschen aneignen. In diesem Raum können sich Menschen ohne Einlassbeschränkungen treffen und tun, was sie wollen. Es finden Aktionen statt, wie zum Beispiel Grillen oder das Feiern von Festen mit politischem Charakter. Dieser angeeignete Raum wird von unterschiedlichen Menschen mit unterschiedlichen Interessen genutzt und benötigt. Er wird als öffentlich wahrgenommen, da dort keine Regeln herrschen, kein Mensch „per se“ ausgeschlossen wird. Der Raum wird durch die Aktionen in der Stadt wahrgenommen und bietet subkulturellen Lebensformen den Raum, den sie brauchen (ebd., 2005, S. 1090).

„Der öffentliche Raum entsteht durch Menschen, die sich in Ungleichheit und Verschiedenheit auszeichnen, die aber als Gemeinsamkeit den politischen Willen aufbringen, diese Unterschiede zu tolerieren“ (Winderlich, 2005, S. 66).

Dies meint, dass der öffentliche Raum erst durch die Aktionen, Begegnungen und Vielfältigkeit der Menschen erschaffen und gestaltet wird. Er verändert und gestaltet sich stetig durch die soziale Interaktionen (Wildner & Berger, 2018, S. 3) und vor allem der Nutzung der Menschen (Bonsack, 2009, S. 56). Unter der Voraussetzung des stetigen Wandels und Neugestaltung des Raums wird er als Prozess begriffen (McCann, 2011, S. 240; Wildner & Berger, 2018, S. 3). Durch die Nutzung und Funktion, die an Transformationsprozesse gebunden sind, nehmen diese Faktoren Einfluss auf die Wahrnehmung, Wandlung und Gebrauch des öffentlichen Raums (ebd., S. 3).

„Das kontinuierliche Aufeinandertreffen und Aushandeln von unterschiedlichen Interessen und Wertvorstellungen, von – auch widersprüchlichen – Bedeutungszuschreibungen, ist das, was öffentliche Räume ausmacht“ (Wildner, 2003, S. 2).

Um zu sehen, ob der öffentliche Raum der Allgemeinheit taugt, gibt es fünf Prinzipien, anhand derer man dies überprüfen kann:

1. Zugänglichkeit: Der Raum ist für alle Menschen und somit für die Öffentlichkeit zugänglich. Dies ist das grundlegende Merkmal.
2. Verflechtung: Zugänglichkeit und Verflechtung bedingen sich gegenseitig. „Die Zugänglichkeit eines Raumes ist abhängig von seiner Einbindung in die Umgebung“ (Schneider, 2016, S. 66). Durch viele Zugänge aus unterschiedlichen Richtungen ist der Ort für mehr Menschen zugänglich.
3. Durchlässigkeit: Die Menschen müssen sich uneingeschränkt in diesem Raum bewegen können.
4. Orientierung: Es muss Menschen möglich sein, den Raum vollkommen autonom zu nutzen, selbst wenn der Raum diesen fremd ist (ebd., S. 66).

5. Sicherheit: Der öffentliche Raum muss objektiv sowie subjektiv ein Gefühl von Sicherheit vermitteln. Nur, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum sicher fühlen, wird er genutzt, dies ist zum Beispiel durch Orientierung, Verflechtung und Durchlässigkeit gegeben und ein ausschlaggebendes Kriterium (Schneider, 2016, S. 66; W. Schönig, 2014, S. 195).

„(...) Öffentliche Räume [sind] (...) für eine demokratische, offene Gesellschaft unbedingt notwendig“ (W. Schönig, 2014, S. 195). Der öffentliche Raum, vor allem Parks und Grünflächen, werden in Städten mit abnehmenden Ressourcen der öffentlichen Hand und wachsenden Nutzer*innenzahlen immer wichtiger, da sie vielen Menschen als erweitertes Wohnzimmer oder als Ort der informellen Bildung dienen (Berding, Perenthaler & Selle, 2007, S. 98). Wildner & Berger betonen, dass die Existenz des öffentlichen Raums die Voraussetzung städtischen Lebens ist. Eine Stadt wäre ohne den öffentlichen Raum nicht möglich, da sich Menschen wenn sie über eine Straße gehen oder sich anders im öffentlichen Raum bewegen, miteinander kommunizieren und sozial interagieren (2018, S. 1). Nach Sennett sind die Menschen Zuschauer*innen, Beobachter*innen, Beobachtete*r und Akteure im öffentlichen Raum (1986, zitiert nach Wildner & Berger, 2018, S. 1).

1.3 Verlust des öffentlichen Raums

Der öffentliche Raum ist seit der Kritik an der modernen und funktionalen Stadtplanung der 1960er Jahren und dem einhergehenden Verschwinden dessen eine Frage der Stadtforschung geworden. „Seit den 1990er Jahren steht im Zentrum vieler Diskussionen dabei eine zunehmende Regulierung und Ausrichtung des öffentlichen Raums zu Gunsten der Interessen von Privatunternehmen“ (Michel, 2018, S. 4). Dies betrifft Fragen der Sicherheit, Kontrolle, der zunehmenden Überwachung und Privatisierung des öffentlichen Raums. Es verschwinden die Räume, die sich ökonomisch nicht tragen, aber für die Bewohner*innen der Stadt von hohem Gebrauchswert sind (ebd., S.4).

„Es sind die unbespielten Ecken, die verwilderten Zwischenräume, die heterogenen Viertel, die öffentlichen Plätze, an denen sich Menschen aufhalten können ohne zu konsumieren (Vrenengor, 2014, S. 105).

„In zunehmendem Maße sind öffentliche Plätze reglementierte Orte“ (Brendgens, 2005, S. 1091). Dabei wird die Kontrolle nicht von Nachbar*innen oder Passant*innen ausgeübt, sondern durch professionalisierte, institutionalisierte und dauerhafte Kontrollformen ersetzt, welche es den Eigentümer*innen ermöglicht, Regeln aufzustellen und die Kontrolle über den Raum zu besitzen. Durch die Kontrolle mit Hilfe von Überwachungskameras oder Einlasskontrollen wird der öffentliche Raum zu einem *öffentlich-kontrolliertem* Raum [**Herv. i. O.**], was sich auf die autonomen Nutzungsmöglichkeiten, die Wahrnehmung, die soziale Kontrolle der Bürger*innen auswirkt (ebd., S. 1091). Sie können den Raum nicht mehr frei nutzen (ebd., S. 1091; Pollina, 2016, S. 22).

Öffentlicher Raum wird zunehmend privatisiert. Dadurch vermischen sich die Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Raum (Wildner & Berger, 2018, S. 4). Der Ort kann allen Menschen öffentlich zugänglich sein und dennoch in privatem Besitz liegen. Dann ist die Rede von einem „schein-öffentlichen Raum“ [Herv. i. O.] (Brendgens, 2005, S. 1091). In öffentlich wahrgenommenen Gebäuden, wie zum Beispiel Bahnhöfen oder Shoppingmalls, wird der Aufenthalt und das Verhalten im Interesse der Eigentümer*innen kontrolliert und diese besitzen das Hausrecht (Polinna, 2016, S. 21). Brendgens und Wehrheim machen diese „schein-Öffentlichkeit“ [Herv. d. Autors] anhand der Shoppingmalls deutlich (2005, S. 1090; vgl. Wehrheim, 2007). In den Shoppingmalls wird ein öffentlicher Raum durch die Möglichkeit des selbstständigen Kommens und Gehens der Besucher*innen simuliert, wobei dieses Kommen und Gehen von Eigentümer*innen kontrolliert wird (Privatisierung) (Brendgens, 2005, S.1091). Eigentümer*innen von Shoppingmalls verfolgen das Ziel ihren Ertrag zu maximieren, um dieses Ziel zu erreichen, wird eine angenehme Atmosphäre erschaffen, die zum Verweilen und dem Erwerb von Waren einlädt (Siebel, 2007, S. 89). Für die Eigentümer*innen werden vermeintliche Störfaktoren zur Gefahr für das Interesse des Ertragsgewinns, sodass diese ausgeschlossen werden (W. Schönig, 2014, S. 200). So führen aus der Sicht der profitorientierten Eigentümer*innen Demonstrationen, öffentliche Reden oder unerwünschte Personengruppen wie drogenabhängige oder obdachlose Menschen dazu, dass das Konsumverhalten der Konsument*innen, und somit der Ertragsgewinn zurückgeht (Brendgens, 2005, S. 1095).

*„Öffentlicher Raum wird von Stadtplaner*innen, Politiker*innen und Investor*innen als ein Werkzeug benutzt, um exklusive Areale des Konsums und der Kontrolle zu kreieren, in denen sich nur noch ausgewählte Menschen aufhalten können“ (Delgado, zitiert nach Wildner & Berger, 2018, S. 4).*

In dem „schein-öffentlichen“ [Herv. d. Autors] Raum der Shoppingmalls können unangenehme soziale und physische Faktoren mit Hilfe von umfassenden Kontrollen abgewendet werden, was den eingeschränkten Zugang und die „schein-Öffentlichkeit“ [Herv. d. Autors] erneut sichtbar werden lässt (Siebel, 2007, S. 200). In Shoppingmalls kann man sich gegen die Ausgrenzung und Überwachung nur insoweit wehren, dass man auf den Besuch und die vorhandenen Waren und Angebote verzichtet. Nicht nur für potenzielle Nutzer*innen hat dies Folgen, auch Mieter*innen der Geschäfte haben keinen gleichberechtigten Zugang und verzichten somit auf die Vorteile der ökonomischen Chancen und des damit einhergehenden gewinnbringenden Standortes (ebd., S. 97).

Es wird deutlich, dass Nutzer*innen des öffentlichen Raums als Konsument*innen und nicht mehr als Bürger*innen eines „politischen Gemeinwesens“ gesehen werden (Michel, 2018, S. 9). Durch die zunehmende Privatisierung vom öffentlichen Raum wird es für Bürger*innen schwieriger den Raum individuell zu nutzen und sich anzueignen. Einen universell allgemein zugänglichen Raum hat es laut

Michel in der Moderne nie gegeben (2018, S. 9; vgl. Wehrheim, 2012). Menschen wurden aufgrund ihrer Klasse, Geschlecht und Staatsbürgerschaft ausgeschlossen. Zudem wird der öffentliche Raum, der nicht für den Markt gewinnbringend ist, vernachlässigt. In den privaten, „schein-öffentlichen“ Räumen entsteht eine *exklusive Öffentlichkeit* [**Herv. i. O.**] (Brendgens, 2005, S. 1093). Das Verbot von Demonstrationen und politischen Reden zeigt, dass durch die Privatisierung des öffentlichen Raums die Menschen und die Stadt das politische Bewusstsein verlieren (ebd., S. 1069). Es fehlt ein kostenfreier, für die Begegnung geschaffener, für alle Menschen zugänglicher öffentlicher Raum (Hoidn, 2016, S. 14).

Auch die Zwischennutzung von Brachflächen nimmt immer weiter ab. Wo öffentlicher Raum entstehen könnte, bauen Investor*innen nicht selten teure Eigentumswohnungen, Shoppingmalls oder andere Räume, die nicht oder nur eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich sind (Meyer, 2012, S. 7). Meyer führt aus, wie wichtig die Zwischennutzung von ungenutzten Flächen geworden ist. Diese Räume und kleinen Nischen können von Kultur, Subkultur und kreativen Menschen belebt werden und machen sie wieder für eine freie Nutzung attraktiv (2012, S. 7).

1.4 Aneignung von Räumen

In der Stadt kann man sich, im Gegensatz zu Shoppingmalls, gegen die Marginalisierung mit politischen und juristischen Mitteln wehren, ohne dabei seine eigenen Interessen aufs Spiel zu setzen (Siebel, 2007, S. 91). Da die beschriebenen marginalisierten Gruppen, die aus dem öffentlichen Raum und der Stadt auch durch juristische Faktoren, wie z. Bsp. ein Verweilverbot, ausgeschlossen werden, eignen sich diese Gruppen den Raum außerhalb des Gesetzes auch durch Gewalt wieder an (McCann, 2011, S. 241). „Mehr denn je wollen Menschen heute selbst (...) Akteure der Stadtproduktion sein“ (Polinna, 2016, S. 24). Viele Menschen wollen Orte, die ihnen eine freiere Nutzung ermöglichen. Im öffentlichen Raum herrscht ein andauernder Kampf um den Anspruch auf Teilhabe (ebd., S. 24). Nach Brendgens kann und sollte der Verlust des öffentlichen Raumes nicht hingenommen werden. Er fügt hinzu, dass Menschen wieder die Möglichkeit bekommen müssen, sich den Raum anzueignen, von der Umwelt Besitz zu ergreifen und selbstständig autonome Räume zu entwickeln. Dabei sei es ausschlaggebend „bereits ausgegrenzte soziale Gruppen wieder in die Öffentlichkeit einzubeziehen, subkulturelle Identitäten im öffentlichen Raum zu leben und politisches Bewusstsein publik zu machen“ (2005, S.1097). Die Aneignung oder Rückgewinnung zivilgesellschaftlicher Räume geschieht durch zivilen Ungehorsam, legale Störungen sowie künstlerische Aktionen und ist auf die Frage „Wem gehört die Stadt“ ein legitimes Mittel (ebd., S 1097). Insbesondere die Form der direkten Aneignung von Gebäuden „erfuhr ein erstaunliches Comeback“ (Füllner & Templin, 2011, S. 88). Eine der wohl bekanntesten Besetzungen ist die Besetzung der Hafenstraße in Hamburg 1980 (vgl. Scholz, 2012; Tschene, 2020).

Es geht um die ‚Verräumlichung von Konflikten‘ (Schäfer, zitiert nach Boeing, 2015, S. 35). Häuser zu besetzen, sich Flächen anzueignen, Bebauungspläne zu verhindern und Orte zu erschaffen, an denen Menschen uneingeschränkt Zugang haben (Boeing, 2015, S. 35).

„All diese Aktivitäten mögen wie Kleinkram erscheinen angesichts eines Systems, dessen Ausmaße und Macht erschlagend wirken. Und doch sind sie nicht sinnlos“ (ebd. S. 35).

Die „scheinbar winzigen Kämpfe um konkrete Räume“ verdeutlichen erst die Auswirkung der neoliberalen Stadtentwicklung und stellen Zusammenhänge dar. Sie mobilisieren nicht nur unmittelbar betroffene Menschen, sondern ermöglichen es abermals, andere, vorher skeptische und unschlüssige Menschen mit einzubeziehen. Durch diese Kämpfe wird es möglich über Alternativen nachzudenken und dieses Denken zu verändern. Sie sind im Stande dazu beizutragen eine Selbstermächtigung zu erlangen und im Idealfall sogar neue Räume zu erschaffen, in denen ein anderer Weg als der Neoliberalismus gegangen werden kann (ebd., S. 35).

Schäfer trifft die Aussage, dass der Prozess der Aneignung gerade von Künstler*innen und Subkulturen eine gut beherrschte Taktik ist, wobei die stadtpolitischen Bewegungen der letzten Jahrzehnte in diesem Prozess viel erreicht haben (Schäfer, 2020a, S. 53). Lefebvre, der später in dieser Arbeit noch aufgeführt wird und dessen Theorie das „Recht auf Stadt“ ist, betonte, dass ein heftiger Kampf notwendig ist, um ‚abweichende Räume‘ zu erschaffen (Lefebvre, zitiert nach McCann, 2011, S. 255). Diese Schaffung von Räumen, wenn sie denn gelingt, produziert die Hoffnung auf Produktion von „wirklich offenen und inklusiven öffentlichen Räumen“ (ebd., S. 255). So können nach Mitchell öffentliche Räume eine politische Bedeutung erlangen, wenn marginalisierte Gruppen ihn sich aneignen (1995, zitiert nach McCann, 2011, S. 255).

Zunehmend linke Stadtbewegungen agieren im öffentlichen Raum und greifen gezielt die kapitalistische Verwertung des öffentlichen Raums an, indem sie öffentlich wirksame Protestaktionen gestalten, wie zum Beispiel eine ‚Walzerparade‘ anstatt einer „herkömmlichen“ Demonstration veranstalten (Boeing, 2015, S. 121).

Ein Beispiel für die Aneignung von Räumen ist „Park Fiction“ sowie die Besetzung des Gängeviertels (Schäfer, 2020b, S. 47), auf die in Kapitel 4.1.2 und 4.1.3 noch eingegangen wird.

2. Städtische soziale Bewegungen

Die Stadtentwicklungsmaßnahmen und der Bau von Großprojekten werden immer mehr von Protesten begleitet (Hohenstatt, 2016, S. 203). Diese Proteste lassen sich nach Mayer als städtische soziale Bewegungen definieren, wenn sie

*„als **soziale** [Herv. i. O] Bewegungen mobilisierend in den Prozess des sozialen bzw. politischen Wandels eingreifen, und als **städtisch** [Herv. i. O], wenn ihre Ziele und ihre Aktionsbasis auf die Stadt und die dort relevante Entscheidungsprozesse bezogen sind‘ (2011, zitiert nach Roth, 2020, S. 86).*

Soziale Bewegungen gelten als „sichtbare und lautstarke“ stadtpolitische Akteure, welche einen erheblichen Einfluss auf die Stadtentwicklung nehmen. Sie umfassen verschiedene Themen, von Wohnungsversorgung, Infrastruktur, Stadtsanierung, etc. und führen zu einer Mobilisierung der Menschen sich gegen den neoliberalen Wandel der Städte und für ihre Interessen einzusetzen (Roth, 2020, S. 86). Die durch die neoliberale Stadtentwicklungspolitik und Gentrifizierung entstehenden Prozesse der Ausgrenzung, Privatisierung, Verdrängung, Ausschluss an der Teilhabe und des Mitbestimmungsrechts der Menschen führen zu unterschiedlichen Protesten und sozialen Bewegungen innerhalb der Städte (Mayer, 2019, S. 16; Roth, 2020, S. 86).

So hebt Mayer hervor, dass gerade die Privatisierung der öffentlichen Räume sowie die Privatisierung von Mietwohnungen zu Protesten der sozialen Bewegungen führen (2019, S. 15).

„Die Privatisierung der öffentlichen Räume hat spürbare Effekte auf die Stadtlandschaft: Die Privatisierung von Plätzen, Bahnhöfen und quasi-öffentlichen Einkaufszentren hat den Zugang zu kollektiven Infrastrukturen beschränkt oder verteuert. Längst sind ganze Stadtzentren (...) zu exklusiven »Zitadellen der Eliten« geworden. Gegen diese Einhegungen regt sich vielfältiger Protest, etwa gegen die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen (...)“ (ebd., S. 15).

In der Vergangenheit organisierten sich vor allem Mieter*innenorganisationen und Bürger*inneninitiativen gegen Verdrängung und Gentrifizierung (ebd., S. 17). So kam es 2019 zu deutschlandweiten Demonstrationen unter dem Motto „Mietenwahnsinn“. Zu diesen Bewegungen gehörten selbstorganisierte Gruppen, die sich gegen Mietsteigerungen verbündeten und zur Wehr setzten (ebd., S. 17). Auch lokal organisierte und vernetzte Gruppen unter dem Namen „Recht auf Stadt“ setzen sich für bezahlbaren Wohnraum und gegen Zwangsräumungen ein und thematisieren die städtischen Konflikte (ebd., S. 17; Roth, 2020, S. 85 f.).

„Angesichts steigender Mieten, Gentrifizierungsprozessen und der Rückkehr der Wohnungsfrage haben sich etwa in vielen Städten Mieterinitiativen, Stadtteilgruppen und ‚Recht auf Stadt?‘-Netzwerke gegründet, die vehement eine Stadtentwicklungspolitik einfordern, die mit der unternehmerischen Stadt bricht und sich konsequent an den Bedürfnissen niedriger und mittlerer Einkommensgruppen ausrichtet“ (Schipper, 2018, S. 8 f.).

Die sozialen Bewegungen zeichnen sich durch ihre Heterogenität aus, daher sind die globalen Bewegungen unter dem Titel „Recht auf Stadt“ durch unterschiedliche Gruppen gekennzeichnet.

- diverse linke, alternative oder radikal-autonome Gruppen und Organisationen

- Bürger*innen der Mittelklasse, welche ihre aktuelle Lebensqualität versuchen zu verteidigen
- Umweltaktivist*innen, die sich gegen die „problematische Klima, Energie- oder Stadtentwicklungspolitik engagieren“ (Mayer, 2013, S. 162).

„Diese städtischen Widerstandsbewegungen gegen Stadtentwicklung und Großbauprojekte, gegen eine Stadt- und Standortpolitik, die Stadt als Konzern und urbane Räume als Ware versteht, lassen sich unter dem Vorzeichen eines ‚Recht auf Stadt‘ zusammenfassen“ (Doderer, 2013, S. 214).

Es gelang den sozialen Bewegungen das Thema der Stadtentwicklung durch verschiedene Aktionen wieder auf die Agenda von öffentlichen und politischen Diskussionen zu bringen und die Politik unter Druck zu setzen (Holm, 2014b, S. 44; Mayer, 2019, S. 17; Roth, 2020, S. 86). Städtische Soziale Bewegungen haben sich als „Impulsgeber für Beteiligungsprozesse“ erwiesen (ebd., S. 92). Durch soziale Bewegungen in Großstädten wird versucht den marginalisierten Gruppen, den Menschen, die nicht gehört werden, Gehör zu verschaffen, wie zum Beispiel in den Initiativen, die sich unter dem Namen „Recht auf Stadt“ zusammengeschlossen haben (ebd., S. 92 ff.).

In Hamburg sind in den letzten Jahren die städtischen Problemlagen von Aktivist*innengruppen unter dem Slogan „Recht auf Stadt“ thematisiert worden und über Demonstrationen und Aktionen in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt. So sind die städtischen sozialen Bewegungen gewachsen, zum Beispiel das Netzwerk „Recht auf Stadt“ (vgl. Kapitel 4) (Helten, 2015, S. 13 f.).

3. Recht auf Stadt

Der Ruf nach einem „Recht auf Stadt“ im Rahmen sozialer Konflikte wird seit den 2000er Jahren in Deutschland immer lauter. „Recht auf Stadt“ ist eine Forderung, mit der sich zahlreiche stadtpolitisch aktive Gruppen zu Wort melden (Mullis, 2017, S. 351). Im Folgenden wird erläutert, was es mit der Parole „Recht auf Stadt“ auf sich hat.

3.1 Definition Recht auf Stadt

Die Überlegungen des „Recht auf Stadt“ sind die Theorien von Henri Lefebvre, der 1968 das „Recht auf Stadt“ als ein „Recht auf Nichtausschluss von den Qualitäten und Leistungen der urbanisierten Gesellschaft“ ausdrückte (Holm, 2011, S. 89). Damit einher ging der Wunsch der Menschen, nicht aus dem städtischen Leben ausgeschlossen und vertrieben zu werden sowie deren „Forderung nach selbstbestimmten, nicht von kapitalistischen Interessen und staatlicher Kontrolle beherrschten Räumen“ (Lefebvre, 1968, S. 158, zitiert nach Mullis, 2017, S. 351). Lefebvre fordert das „Recht auf Stadt“ als Wiederaneignung und Veränderung des städtischen Raums, die Städte kollektiv nach den Wünschen der darin lebenden Personen zu verändern und zu erfinden (Gebhardt & Holm, 2011, S. 11; Holm, 2011, S. 95). Ein anderer Ansatz des „Recht auf Stadt“ lässt sich als eine utopische Vision der

Stadtentwicklung darlegen. Dabei richten sich die Forderungen auf die konkreten Auseinandersetzungen in umkämpften Räumen und stehen als Metapher für eine grundsätzlich *andere Stadt, eine andere Gesellschaft* [Herv. d. Autors] (Gebhardt & Holm, 2011, S. 15; Holm, 2011, S. 96 f.). Lefebvre beschrieb mit dem „Recht auf Stadt“ einen Ausblick in das „Urbane“, eine Utopie, eine Stadt der Zukunft (Hohenstatt, 2016, S. 253; Lefebvre, 1990, S. 45; Ronneberger, 2020, S. 39). „Urbanität“ steht dabei für eine „nicht-kapitalistische“ Welt (ebd., S. 39), die sich an dem Gebrauchswert der Welt orientiert und eine individuelle und gesellschaftliche Emanzipation und eine umfassende, gesellschaftliche Teilhabe beschreibt (Hohenstatt, 2016, S. 357; Mullis, 2014, S. 60; Ronneberger, 2020, S. 39). So liegen dem „Urbanen“, dem Streben nach einem „Recht auf Stadt“ zwei zentrale Faktoren zugrunde (Schmid, 2020, S. 26).

Das „Recht auf Zentralität“ beschreibt den Zugang zu Orten des Zusammentreffens und des Austauschs von unterschiedlichen Menschen mit unterschiedlichen Ideen (Gebhardt & Holm, 2011, S. 8; Schmid, 2011, S. 32; Schmid, 2020, S. 26). Dabei sind die Orte nicht als bloße geographische Orte zu verstehen, die Aussage weist auf den Zugang zu Infrastruktur, Netzwerken und dem Gefüge der Gesellschaft hin (Lefebvre & Schäfer, 2016, S. 18). Dies schließt das uneingeschränkte Recht der Nutzung von Räumen und Momenten mit ein (Mullis, 2017, S. 357).

„Zentralität beschreibt hier nicht eine konkrete geographische Situation, sondern eine reine Form. (...) Die Zentralität als Form sagt nichts aus über den Inhalt, sie definiert lediglich die Möglichkeit eines Zusammentreffens“ (Schmid, 2011, S. 32).

„Das ‚Recht auf die Stadt‘ ist für Lefebvre in erster Linie ein ‚Recht auf Zentralität‘, auf die Ressourcen und Möglichkeiten, die in den urbanen Zentren zur Verfügung stehen“ (Schmid, 2020, S. 26). Mit der Urbanisierung ist diese Zentralität jedoch „explodiert“ (ebd., S. 26). Es entstanden Shoppingmalls, Tourismus- und Konsumzentren an unterschiedlichen Orten. Anhand des speziellen und eingeschränkten Nutzens und der Funktion, welchen diesen Zentren innewohnt, wird die Zentralität für viele Menschen eingeschränkt (Schmid, 2020, S. 26 f.). Die Diversität der Menschen, welche an diesen Orten zusammenkommen, beschreibt das „Recht auf Differenz“ (ebd., S. 26). Es werden Individualität und Unterschiede der Menschen er- und anerkannt. Etwas Neues, eine gleichberechtigte Teilhabe am Städtischen, kann nur entstehen, wenn Menschen mit ihrer Individualität und unterschiedlichen Denkweisen zusammenkommen und sich austauschen (Schmid, 2020, S. 27). Unter diesem Aspekt kann diese Zentralität als „Gesamtheit von Differenzen“ verstanden werden und somit das „Urbane“ entstehen (Schmid, 2011, 32 f.).

Nach Boeing und Schmidt beschreibt Lefebvre noch das „*Recht auf die Straße*“ [Herv. i. O] (2015, S. 31; 2020, S. 9). Dies beschreibt das „Recht auf Öffentlichkeit und auf öffentliche Räume des politischen

Dialogs“ (ebd., S. 9). Dieses Gemeinwesen des Politischen soll sich den Bedürfnissen der Menschen anpassen, organisieren und sich gemeinsam mit ihnen entwickeln (ebd., S. 9). Mullis fügt hinzu, dass Lefebvre das „Recht auf die Straße“ [Herv. d. Autors] als einen „Nichtausschluss der Zentralität und ihrer Bewegung“ beschreibt (2017, S.357). Das „Recht auf Zentralität“ und das „Recht auf die Straße“ [Herv. i. O] ermöglichen es und geben die Freiheit, sich im städtischen Raum dort zu bewegen und niederzulassen, wo es jedem Menschen beliebt (Boeing, 2015, S. 31).

So kann das „Recht auf Stadt“ als ein übergeordnetes Recht verstanden werden, welches die einzelnen Rechte zusammenfasst. Es schließt das „Recht auf Freiheit, auf Individualisierung, auf Wohnen und Wohnraum, das Recht auf das Werk“ [Herv. d. Autors] (teilhabende Aktivität) und das „Recht auf Aneignung“ [Herv. d. Autors] mit ein. Es ist eine Bündelung der Rechte, die durch die kollektive Aneignung und Neuproduktion des städtischen Raums gegen die kapitalistische Logik durchgeführt und zusammengefasst wird (Mullis, 2013, S. 60). Das von Boeing beschriebene „Recht auf Aneignung“ und das „Recht auf Wohnraum“ [Herv. i. O] führen dazu, dass die Segregation abgewendet werden kann, indem das private Eigentum vergesellschaftet wird (Boeing, 2015, S. 30). Diese Darlegung der Rechte, die im „Recht auf die Stadt“ eingeschlossen sind, ist mehr als „ein Kampf um die Teilhabe an der aktuellen Stadt“ (Mullis, 2017, S. 357). Es geht um kollektive Aneignung von Räumen, sodass alle Bewohner*innen der Städte auf allen Ebenen die Möglichkeit des Austausches und der Kommunikation besitzen.

„Das Recht auf Stadt ist (...) weit mehr als das als das Recht auf individuellen oder gemeinschaftlichen Zugriff auf die Ressourcen, welche die Stadt verkörpert: Es ist das Recht, die Stadt nach unseren eigenen Wünschen zu verändern und neu zu erfinden. Darüber hinaus ist es ein kollektives anstelle eines individuellen Rechts, da das Neuerfinden der Stadt unvermeidlich von der Ausübung einer kollektiven Macht über die Urbanisierungsprozesse abhängt. Die Freiheit uns selbst und unsere Städte zu erschaffen und immer wieder neu zu erschaffen, ist meiner Ansicht nach eins der kostbarsten und dennoch am vernachlässigten unserer Menschenrechte. Wie sollen wir dieses Recht also am besten in Anspruch nehmen?“ (Harvey, 2013, S. 28).

„Es ist das Recht aller StadtbewohnerInnen [sic], auf allen Ebenen von Netzwerken und Zirkulation von Kommunikation, Informationen und Austausch mitzuwirken und so soziale Beziehungen nach den eigenen Bedürfnissen zu gestalten“ (Mullis, 2017, S. 357).

Das „Recht auf Stadt“, und die Zentralität so Lefebvre, kann nur von der Arbeiterklasse als Akteur, Träger und sozialer Stütze verwirklicht werden (Lefebvre & Schäfer, 2016, S. 166); also von den marginalisierten Menschen, von jenen, „deren elementarsten materiellen Bedürfnisse nicht befriedigt werden“ (Holm, 2014b, S. 51). Die Menschen, die wohl integriert scheinen, es aber nicht sind. So sind es einkommensschwache Mieter*innen, obdachlose Menschen, die für ihr Recht auf Wohnraum

einstehen und Jugendliche, die für ihr Recht auf öffentliche Räume kämpfen (Harvey, 2013, S. 21; Metzger, 2014, S. 155). Dennoch braucht es für die urbane Strategie politische Kräfte und eine Träger-schaft, welche sich wesentlich auf die marginalisierten Gruppen stützt und diese mit eingliedert (Lefebvre & Schäfer, 2016, S. 159 f.). Dabei ist das „Recht auf Stadt“ nicht nur als Nutzung der (öffentlichen) Räume zu verstehen, sondern meint ebenfalls den uneingeschränkten Zugang zu politischen Debatten über die künftige Stadtentwicklung (Holm, 2014b, S. 50). Es ist nicht festgelegt, es ist wandelbar, als Prozess zu begreifen. Lefebvres Theorien gehen von der sozialen Praxis aus, verbinden Theorie und Praxis miteinander und stellen den Alltag der Menschen in den Mittelpunkt (Schmid, 2020, S. 29).

Die eingeforderten Rechte und der Kampf nach dem „Urbanen“ können nach Lefebvre mit Hilfe des Konzepts der *Selbstverwaltung* [**Herv. i. O.**] erkämpft werden (Mullis, 2014, S. 71; Recht auf Stadt Netzwerk Hamburg, 2017, S. 1). „(...) Es geht um die Gestaltungsmacht der Vielen in neuen demokratischen Formen (...)“ (ebd., S. 1).

Lefebvres Forderung nach einem „Recht auf Stadt“ wurde in städtischen Konflikten immer wieder aufgegriffen und von unterschiedlichen Institutionen und Protesten genutzt (vgl. Kapitel. 2). Bereits in den 60er Jahren forderten soziale Bewegungen eine „Rückeroberung“ des Städtischen, die durch die damalige Stadtplanung in Lefebvres Augen verloren gegangen zu sein schien. Die Bewegungen kämpften und kämpfen auch heute noch für „urbane“ und neue Räume. Für kulturelle Treffpunkte und Zentren, für eine neue, „urbane Welt“, die Prozesse der Aneignung überhaupt erst möglich machen (Schmid, 2020, S. 27). Die Rückeroberung des Städtischen, die Lefebvre bereits in den 1960er Jahren bereits forderte, ist auch heute noch aktuell (ebd., S. 29).

„Unsere Aufgabe ist eigentlich, den guten alten Henri Lefebvre nicht als Propheten hinzustellen, sondern zu sagen: Okay, lasst uns diese Spuren wahrnehmen und ihnen nachgehen und überlegen, was das heute, fast ein halbes Jahrhundert später, bedeutet (Boeing, zitiert nach Dittrich, 2015, S. 3).“

3.2 Recht auf Stadt heute

„Unter dem Stichwort ‚Right to the City‘ – ‚Recht auf die Stadt‘ konstituieren sich weltweit neue städtische Protestbewegungen, die gegen die neoliberale Hegemonie eigene Ansprüche an den städtischen Entwicklungen einfordern“ (Holm, 2011, S. 89).

Bei den Forderungen, die nach Lefebvre von den Menschen seit den 1990er Jahren aufgerufen werden, wird ein Unbehagen über die herrschenden und mit den Urbanisierungsprozessen und der Neoliberalisierung zusammenhängenden Lebensrealitäten ausgedrückt, einhergehend mit steigenden Mietpreisen, Segregation, dem Verlust von Freiräumen, dem Verlust der demokratischen Teilhabe der Menschen sowie rassistische, homophobe und sexistische Ausgrenzung (Gebhardt & Holm, 2011, S. 19;

Mullis, 2017, S. 351; Rinn, 2016, S. 19). Seit dieser Zeit dient es mit all seinen Facetten und der Vieldeutigkeit als Mobilisierungsform von städtischen Protesten (Harvey, 2013, S. 13; Holm, 2013, S. 75). Dabei geht es um mehr als „(...) ein paar besetzte Häuser, ein räumungsbedrohtes Jugendzentrum oder einen umstrittenen Neubau (...)“ (Holm, 2011, S. 89). Die Menschen wollen kollektiv an der zukünftigen Stadtentwicklung teilhaben (Holm, 2013, S. 72; Mullis, 2014, S. 11).

Es dient städtischen sozialen Bewegungen der heutigen Debatten als Orientierung mit vier verschiedenen Ansätzen (Gebhardt & Holm, 2011, S. 19; Mullis, 2014, S. 12 ff.).

1. Lefebvres Theorie kann nicht als geschlossenes Konzept verstanden werden, sondern als Einladung, sich die Hintergründe des Städtischen und der städtischen Bewegungen zu erschließen und die Stadt mit Hilfe neuer Raumproduktion aus ihrem ‚allzu engen Raumkorsett‘ zu befreien (Gebhardt & Holm, 2011, S. 13; Mullis, 2014, S. 20 f.).

2. Wie schon beschrieben, ist das „Recht auf Stadt“ eine Metapher für eine grundsätzlich andere Gesellschaft, für die Umverteilung der politischen, sozialen, materiellen sowie kulturellen Ressourcen und die Einbeziehung und Anerkennung der Differenz. Deswegen kann es in diesem Ansatz als eine Vision von einer anderen Stadt-(entwicklung) verstanden werden (Gebhardt & Holm, 2011, S. 15 ff.).

3. Für Organisationen, linke Bewegungen und das Gemeinwesen dient das „Recht auf Stadt“ als Orientierungsmaßstab. Es eröffnet neue Perspektiven, wodurch unterschiedliche Leitbilder und Programme von Stadtregierungen beurteilt und überprüft werden können. Das „Recht auf Zentralität“, das „Recht auf Differenz“ sowie das „Recht auf Mitbestimmung“ werden besonders hervorgehoben. Es dient hier als „Reformkatalog“ **[Herv. d. Autors]** (ebd., S. 16 ff.; Mullis, 2014, S. 21).

4. Das Recht auf Stadt kann zudem als spezifischer Organisationsansatz sozialer Bewegungen in Städten angesehen werden, „(...) der insbesondere das gemeinsame Agieren verschiedener ansonsten marginalisierter Gruppen betont“ (Gebhardt & Holm, 2011, S. 19). Es kann für städtische soziale Protestbewegungen unterschiedliche Funktionen haben. Es kann zum Beispiel Praxisorientierung für soziale Bewegungen sein, die einer Ausrichtung der politischen Selbst- und Mitbestimmung und (Wieder-)Aneignungspraktiken dienen. Das „Recht auf Differenz“ bildet dabei die Grundlage für Diskussionen und die Formulierung der Bedürfnisse nebst Forderungen der Initiativen (ebd., S. 19 f.; Holm, 2011, S. 96 f.; vgl. Mullis, 2014).

Es lassen sich inhaltlich viele Forderungen nach einem „Recht auf Stadt“ in den stadtpolitischen Auseinandersetzungen finden, wobei sich die stadtpolitischen Bewegungen wieder mehr an den sozio-ökonomischen Fragen der Stadtentwicklung orientieren (Holm, 2013, S. 73). Zu diesem Aspekt stellt Boeing fest, dass das „Recht auf Stadt“ folgendes bedeuten kann: „(...) das Recht auf ein besseres,

>menschlicheres< Leben im Kontext der kapitalistischen Stadt, der kapitalistischen Gesellschaft (...)" (Boeing, 2015, S. 32) und folgert diese Überlegungen:

„Was wäre überhaupt ein geeignetes Vorgehen, um der Stadt den Neoliberalismus auszutreiben? (...) Welches Vorgehen ist strategisch sinnvoll? Wie weit kommen städtische Bewegungen, die beharrlich fordern, aber nur fordern? Was können, was müssen sie erkämpfen? (...) Und vor allem: Wie bekommen sie mehr Menschen dazu, sich der Sache anzuschließen?“ (Boeing, 2015, S. 118).

Diese Fragen über das Ende des Neoliberalismus und die Umsetzung des „Recht auf Stadt“ sind nicht neu. Ein Konzept für die Umsetzung des „Recht auf Stadt“ hat Lefebvre jedoch nicht verfasst (Anderson, 2020; Boeing, 2015, S. 118; Schmid, 2020, S. 18).

Das „Recht auf Stadt“ zu beanspruchen und durchzusetzen, bedeutet nach Harvey, die radikale Inanspruchnahme der Gestaltung von Urbanisierungsprozessen sowie die Mitgestaltung der Städte (2013, S. 29).

„Trotz der Bandbreite dessen, was unter [dem Begriff Recht auf Stadt] gefasst wird, thematisieren die Kämpfe grundlegende Konflikte um Teilhabe. Sie weisen dabei weit über die im Rahmen von offiziellen Partizipationsverfahren angebotene Beteiligung hinaus“ (Hohenstatt, 2016, S. 203)

Wie sich Initiativen, die sich für eine nicht vom Kapitalismus gesteuerte Stadtentwicklung einzusetzen versuchen, sich dem „Recht auf Stadt“ annehmen und dieses durchsetzen, wird anhand des Netzwerks „Recht auf Stadt“ in Hamburg im folgenden Kapitel beleuchtet.

4. Recht auf Stadt Netzwerk Hamburg

In Hamburg vernetzten sich zahlreiche Vereine, Initiativen und Einzelpersonen unter dem Namen „Recht auf Stadt Netzwerk“, um sich der Betitelung der Stadt als „Marke“, dem Abriss der bestehenden Stadtstrukturen, der Aufwertungspolitik, steigender Mietpreise, sowie der „Disneyfizierung“ ihrer Stadtviertel zu widersetzen (Doderer, 2013, S. 214). Dieses Kapitel soll einen Einblick in das Netzwerk „Recht auf Stadt“ in Hamburg geben.

„Stadt selber machen ist ein Anspruch, den stadtpolitische Initiativen auf ganz verschiedene Arten ausfüllen“ (Vollmer, 2018, S. 127).

Das deutschlandweite, offene „Recht auf StadtNetzwerk“ gründete sich am 15. September 2009 in Hamburg aus unterschiedlichen Initiativen und wächst bis heute weiter (Füllner & Templin, 2011, S. 80; Holm, 2011, S. 95; Rinn, 2016, S. 158). Es entstand vordergründig aus Initiativen, welche schon vor der Gründung des Netzwerks Erfahrungen im stadtpolitischen Kampf hatten (Rinn, 2016, S. 157). Es setzt sich für **[Herv. d. Autors]** bezahlbaren Wohnraum, die Erhaltung von öffentlichen Grünflächen, unkommerzielle Freiräume sowie eine neue demokratische Stadtplanung und gleichzeitig *gegen* **[Herv. d.**

Autors] die Privatisierung von Grund und Boden, Gentrifizierung, eine neoliberale Stadtentwicklung und Repressionen ein (Recht auf Stadt Netzwerk Hamburg, 2020, S. 1). Es fordert „*das Recht auf Stadt für Alle!*“ [**Herv. d. Autors]** (Rinn, 2016, S. 177). Im Vordergrund steht die Teilhabe aller Menschen an der Gestaltung der Stadt (vgl. Kapitel 2) und die Frage „Wem gehört die Stadt?“ (Füllner & Templin, 2011, S. 87).

Zu den unterschiedlichen Initiativen gehören verschiedene Menschen mit ebenso unterschiedlichen Interessen. Kleingärtner*innen, Künstler*innen, Parkschützer*innen, Mieter*inneninitiativen, Eltern aus der Nachbarschaft, Klimaktivist*innen bis zur linksautonomen Flora (Boeing, 2011, S. 5; Rinn, 2016, S. 160; Vogelpohl, Vollmer, Vittu & Brecht, 2018, S. 108). Diese Initiativen haben alle ein Ziel: „eine nicht profitorientierte Stadt“ (ebd., S. 108). Das Netzwerk wird durch seine Offenheit charakterisiert. Es ist nicht rein linksradikal ausgerichtet, sondern zeichnet sich durch eine Breite und Heterogenität aus, sodass auch Initiativen, welche mehr Beteiligung einfordern, das Thema der Partizipation in das Netzwerk einbringen (Rinn, 2016, S. 172 f.). Bei näherer Betrachtung fällt jedoch auf, dass soziale und geographische Ränder auch innerhalb des Netzwerks zu spüren sind. So sind in dem Netzwerk Initiativen aus Randbezirken und Menschen, die am meisten von Gentrifizierung betroffen sind, wie zum Beispiel Hartz-IV-Empfänger*innen, geflüchtete Menschen, Migrant*innen oder obdachlose Menschen nicht vertreten (Füllner & Templin, 2011, S. 94; Boeing, 2011, S. 7).

„Es engagieren sich Leute, die die strukturellen Muster der Entwicklung erkennen, die in der Lage sind, sich zu artikulieren, und die mit sozialem und kulturellem Kapital ausgestattet sind“ (Die Welt, 2010, zitiert nach Füllner & Templin, 2011, S. 98).

Das Netzwerk versteht Stadt als ein Gemeinwesen und in Anlehnung an Lefebvre, als einen Ort, der von allen Menschen gestaltet wird, unabhängig von Einkommen, Besitz, Nation, Religion oder Geschlecht (Recht auf Stadt Netzwerk, 2017, S. 1). Dabei orientiert es sich an Lefebvres Forderungen des „Recht auf Zentralität und „Recht auf Differenz“ und fordert ebendiese ein (ebd., S. 1). Es handelt es basisdemokratisch und bedient sich dem Konzept der Selbstverwaltung, welches ebenfalls von Lefebvre als ausschlaggebend für die Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ erkannt wurde (Boeing, 2015, S. 58).

„Wir appellieren nicht an Behörden und Parteien, mitmachen zu dürfen, wir machen die Stadt selbst. Demokratie erschöpft sich nicht allein in Bürgerbeteiligung, Wahlen oder Ja-Nein-Entscheidungen in Referenden. Wir starten selbstorganisierte Stadtteilversammlungen oder kollektive Wunschproduktionen, wir planen selber und eignen uns Räume durch Besetzungen an“ (Recht auf Stadt Netzwerk Hamburg, 2017, S. 1).

Es zeichnet sich durch die unterschiedlichen Initiativen und deren Themenvielfalt aus. So beschäftigt sich das Netzwerk mit: Gentrifizierung, dem Kampf um Freiräume, Verdrängung, Leerstandsproblematik, allgemeinen Fragen des Wohnens, die Frage nach der Rolle von ‚Kreativen‘, Räumen für Subkultur und Künstler*innen, die Privatisierung und Überwachung des öffentlichen Raums und auch ökologische Anliegen stehen dabei im Mittelpunkt (Vogelpohl et al, 2018, S. 89).

Die Forderungen und Proteste der Initiativen des Netzwerks in Hamburg richten sich vor allem gegen die neoliberale Stadtentwicklungspolitik, dem Verständnis der Stadt Hamburg als „Unternehmen“, die Luxuswohnprojekte im Bernhard-Nocht-Quartier, den Neubau des IKEA in Altona, gegen Mietsteigerungen und für den Erhalt des Schanzenparks, um nur einige Beispiele zu nennen (Holm, 2013, S. 73 f.). „All diesen Themenkomplexe sind darüber hinaus Fragen von Demokratie, Teilhabe und Aneignung gemein“ (Füllner & Templin, 2011, S. 82). Somit kann mit Hilfe des Slogans „Recht auf Stadt“ eine Verknüpfung der unterschiedlichen und sonst getrennten Initiativen und Kämpfen stattfinden (Holm, 2013, S. 73). Durch die vielfältigen Themen und Inhalte des Netzwerks, sind die Aktionsformen zur Erreichung der Ziele ebenfalls vielfältig. Mit offenen Briefen, Unterschriftensammlungen, Stadtteilversammlungen, Straßenfesten, Manifesten, Bürgerbegehren, Formen des sozialen Ungehorsams, Besetzungen von Häusern und Plätzen sowie Demonstrationen oder Störungen von Wohnungsbesichtigung, sog. „Fette-Mieten-Partys“, versuchen die Menschen ihr Recht auf Stadt geltend zu machen (Gegen Vergessen- Für Demokratie e.V., 2014, S. 2).

*„Wir eignen uns ungefragt Orte an. Wir entziehen Orte dauerhaft dem Markt. Wir verteidigen die Rechte von Mieter*innen und Wohnungslosen. Wir wehren uns gegen Ausgrenzung und Verdrängung. Wir experimentieren mit kollektiven Modellen von Eigentum und Selbstverwaltung: Wir reizen die aktuelle Rechtslage aus, überschreiten sie, wenn nötig. Wir forcieren Gesetzesänderungen und finden neue Finanzierungsmethoden, um Modelle und Projekte zu verwirklichen. Wir durchlöchern die kapitalistische Ordnung, um langfristig zu einer neuen, umfassenden Vergesellschaftung zu kommen“ (Recht auf Stadt Netzwerk Hamburg, 2017, S. 1).*

Die Initiativen wenden diese beschriebenen Aktionsformen an, um das Interesse der Öffentlichkeit und der Medien zu wecken. Dabei kalkulieren sie dieses ebenso ein, um mit dieser Hilfe die Aktionen und ihre Forderungen in den öffentlichen Diskurs zu bringen (Boeing, 2015, S. 121; Füllner & Templin, 2011, S. 92 ff.; Gegen Vergessen- Für Demokratie e.V., 2014, S. 1). Dafür gestaltete das Netzwerk zum Beispiel eine Zeitung im Stil des offiziellen ‚Hamburg Magazins‘ und veröffentlichte in dieser das Manifest „Not in our Name, Marke Hamburg“ (vgl. Kap. 4.1.1) unter dem Titel „unter Geiern“ und „befeuerte so das Stadtgespräch erheblich“ (Füllner & Templin, 2011, S. 90). Weitere Aktionsformen, die der Aufmerksamkeit dienen sollten und die Dynamik um den Diskurs der Stadtentwicklung und Gentrifizierung weiter vorangetrieben haben, waren die Besetzung des Gängeviertels, der Dokumentarfilm *Buy Buy*

St. Pauli [**Herv. i. O.**], oder die zahlreichen Filmvorstellungen des Films *Empire St. Pauli- von Perlenketten und Platzverweisen* [**Herv. i. O.**], welcher die Inwertsetzung des Viertels thematisiert (Boeing, 2015, S. 121; Füllner & Templin, 2011, S. 95 f.; Rinn, 2016, S. 157 f.). „Wo immer St. Pauli Empire läuft, ruft er Staunen und Empörung hervor- und auch eine Menge Heiterkeit" (Twickel, 2010, S. 78).

Auch die genaue Aufzeichnung von Leerstand mit Hilfe des Leerstandmelders, einer Online- Plattform, erreichte eine Popularität bis in andere Großstädte. Die Besetzung des Hamburger Gängeviertels (vgl. Kapitel 4.1.2) von der Initiative „Komm in die Gänge“ war aufgrund der ungewöhnlichen Besetzung eine der medienpräsentesten Aktionen des Netzwerks (Füllner & Templin, 2011, S. 88; Twickel, 2010, S. 109).

Die Ansätze von vor allem linken städtischen Bewegungen verfolgt laut Boeing vor allem das Netzwerk in Hamburg, indem es an öffentlichen Räumen ungewöhnliche Situationen erschafft, um die Beachtung der Menschen zu erlangen und somit das politische Anliegen des Netzwerks in die Öffentlichkeit zu bringen (2015, S. 121 f.). Dabei bergen solche „spektakulären“ Aktionen jedoch die Gefahr die Vermarktung der Stadt mit voranzutreiben und als >lebendige Kulturszene< angesehen zu werden. Der Protest und der Unmut ist trotz dessen kein „Künstlerprotest“ (Boeing, 2011, S. 7). Durch künstlerische Protestformen des Netzwerks ist es möglich die zunehmenden Einschränkungen des Versammlungsrechts zu umgehen (ebd., S. 121 f.). Es gelang dem Netzwerk durch verschiedene Aktionsformen Sichtbarkeit zu erlangen und einen Diskurs über Stadtentwicklung und Gentrifizierung in Gang zu setzen, der auf große Zustimmung der Bevölkerung stieß. Dadurch erlangte es an Dynamik und Stärke. Der Slogan „Recht auf Stadt“ entwickelte eine hohe Integrationskraft für unterschiedliche politische Anliegen. (Füllner & Templin, 2011, S. 82; Boeing, 2015, S. 121 f.).

*„Diese vielfältigen Experimente und Kämpfe – für Wohnraum und Teilhabe, gegen Gentrifizierung, Segregation und Unterdrückungsverhältnisse aller Art – sind Elemente der Bewegung für das Recht auf Stadt. Sie verfolgen unterschiedliche Strategien, beziehen sich aufeinander, bilden Ketten und **[sic]** lassen sich nicht gegeneinander ausspielen" (Recht auf Stadt Netzwerk Hamburg, 2017, S. 1).*

In Hamburg ist es den Initiativen des Netzwerks gelungen, dass mangelnder günstiger Wohnraum, explodierende Mieten sowie eine Stadtplanung über die Köpfe der Bewohner*innen hinweg nicht mehr als Nischenprobleme gelten. Durch das Netzwerk ist es gelungen, dass sich zu diesen Problemen nun auch politische Akteure äußern und Positionen dazu entwickeln müssen (Boeing, 2015, S. 122).

Das Netzwerk „Recht auf Stadt“ gilt seitdem als Vorbild für stadtpolitische Organisationen in anderen Städten (Gebhardt & Holm, 2011, S. 20).

4.1 Initiativen im Recht auf Stadt Netzwerk

Im Folgenden wird ein kleiner Einblick in die Initiativen des Recht auf Stadt Netzwerk in Hamburg gegeben und vier Initiativen mit besonders hoher Erfolgsquote der Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ näher dargestellt, da bei einem Zusammenschluss von über 50 Initiativen eine genaue Erörterung aller Initiativen zu weit führen würde.

4.1.1 Not in our Name, Marke Hamburg

Am 29. Oktober 2009 veröffentlichte die aus Kulturschaffenden und Künstler*innen bestehende Initiative „Not in our Name, Marke Hamburg“ das gleichnamige Manifest, welches seitdem in der Öffentlichkeit als Statement des Netzwerks „Recht auf Stadt“ angesehen wird (Füllner & Templin, 2011, S. 81; Rinn, 2016, S. 169). Es richtet sich gegen Gentrifizierung, gegen den Ausverkauf der Stadt, die „Marke Hamburg“, gegen die Segregation der Bewohner*innen an den Stadtrand (Twickel, 2010, S. 117 f.). Für die Subkultur und die „Kreative Klasse“ war es ein wichtiger Aspekt. Es richtete sich gezielt gegen die zugewiesene Position von Subkultur und kultureller Projekte als Beförderer der Gentrifizierung und wurde zahlreich von Einzelpersonen und Gruppen unterschrieben (Mullis, 2014, S. 13). Es lieferte zum Beispiel die Legitimation für die Besetzung des Gängeviertels und schaffte erneut einen Diskurs über die Stadtentwicklung in der Öffentlichkeit (Füllner & Templin, 2011, S. 90). Die Künstler*innen solidarisierten sich mit der Besetzung und zahlreichen anderen Initiativen, die gegen Gentrifizierung kämpften.

So schreiben die Verfasser*innen des Manifestes:

„Wir sagen: Eine Stadt ist keine Marke. Eine Stadt ist auch kein Unternehmen. Eine Stadt ist ein Gemeinwesen. Wir stellen die soziale Frage, die in den Städten heute auch eine Frage von Territorialkämpfen ist. Es geht darum, Orte zu erobern und zu verteidigen, die das Leben in dieser Stadt auch für die lebenswert machen, die nicht zur Zielgruppe der ‚Wachsenden Stadt‘ gehören. Wir nehmen uns das Recht auf Stadt – mit all den Bewohnerinnen und Bewohnern Hamburgs, die sich weigern, Standortfaktor zu sein. Wir solidarisieren uns mit den Besetzern des Gängeviertels, mit der Frappant-Initiative gegen Ikea in Altona, mit dem Centro Sociale und der Roten Flora, mit den Initiativen gegen die Zerstörung der Grünstreifen am Isebek-Kanal und entlang der geplanten Moorburg-Trasse in Altona, mit No-BNQ in St. Pauli, mit dem Aktionsnetzwerk gegen Gentrifizierung und mit den vielen anderen Initiativen von Wilhelmsburg bis St. Georg, die sich der Stadt der Investoren entgegenstellen“ (Gaier et al., 2009, S. 4).

4.1.2 Gängeviertel

Die Besetzung des Gängeviertels war gewissermaßen die „Auftaktveranstaltung“ des Hamburger Netzwerks (Recht auf Stadt, 2020, S. 1). Die zwölf leerstehenden Häuser in der Hamburger Innenstadt, das „Gängeviertel“ (Fender, 2012, S. 21; Helten, 2015, S. 10), wurden 2005 von der Stadt Hamburg an einen niederländischen Investor verkauft, welcher die Gebäude abreißen wollte, um dort Luxuswohnungen und Büros zu bauen. Zwei Künstler*innengruppen befürchteten durch die drohende Privatisierung der Gebäude den Verlust ihrer Ateliers, sodass es zusammen mit der Initiative „Komm in die Gänge“ am 22.08. 2009, auch aufgrund des Mangels an bezahlbaren Orten für Kulturschaffende und Künstler*innen, der Verdrängung ärmerer Bevölkerungsschichten und des Protests der „Vermarktung der Stadt“, zur Besetzung der Häuser kam (Vollmer, 2018, S. 116; vgl. Twickel, 2010). An der Besetzung war eine heterogene Gruppe von über 200 Aktivist*innen beteiligt, die sich aus Künstler*innen, Student*innen, Autor*innen, Stadtplaner*innen und weiteren Menschen zusammenstellte (Vollmer, 2018, S. 117). Die Besetzung des Gängeviertels unterschied sich von einer „klassisch autonomen Besetzung“ [**Herv. d. Autors**] (ebd., S. 117). Anstatt sich zu verbarrikadieren, feierten die Menschen ein Hoffest und bespielten somit die Häuser durch Ausstellungen, Partys und Konzerte (Müller, 2019, S. 1; Mullis, 2014, S. 11; Twickel, 2010, S. 73; Vollmer, 2018, S. 117). Die Polizei räumte die Besetzung aufgrund des großen Anklangs nicht (ebd., S. 118). Die Gebäude wurden nach Verhandlungen mit der Stadt und den Besetzer*innen, sowie aufgrund der großen medialen Präsenz von der Stadt zurückgekauft (Füllner & Tempelin, 2011, S. 88; Helten, 2015, S. 11; Vollmer, 2018, S. 117). Die Aktivist*innen vermeiden bis heute das Wort der „Besetzung“ und nennen es stattdessen „Kulturelle Inbesitznahme“ (Müller, 2019, S. 1).

Die 2010 gegründete „Gängeviertel Genossenschaft 2010 eG“ konnte zusammen mit der Stadt einen Vertrag, ein alternatives Nutzungskonzept, aushandeln, worin die Häuser auf Dauer dem Markt entzogen werden, die Mieter*innen die Räume nutzen können und die Mieten bezahlbar bleiben (Recht auf Stadt, 2020, S. 1). Die Häuser stehen zudem unter Denkmalschutz, wodurch die Bewohner*innen keine weitere Räumung und einen Abriss der Häuser befürchten müssen (Mullis, 2014, S. 11). Die Häuser dienen seitdem als Partylocation, Kulturzentrum, Wohn- und Arbeitsort, Café und Atelier (Fender, 2012, S. 21; Müller, 2019, S. 2). Sie werden durch die Mieter*innen instand gehalten und ermöglichen eine gemeinschaftliche wie freie Nutzung der Räume aller Menschen (Fender, 2012, S. 22 ff.). Die Idee des Gängeviertels ist „mehr als nur ein Viertel“ (Fender, 2012, S. 21). Die Grundidee ist dabei eine andere Stadt, nicht eine, die nach Standortinteressen durchorganisiert wird, Segregation, Ausgrenzung und Verdrängung der Menschen fördert, sondern, eine Stadt *von unten* [**Herv. d. Autors**], die von den Bewohner*innen für ebendiese mit dem Konzept der Selbstverwaltung gestaltet wird und ihr Leben bereichert (Gängeviertel e.v., 2012, S. 27; Helten, 2015, S. 10).

„Mit diesem wegweisenden Schritt senden Stadt und Initiative gemeinsam ein starkes Signal für eine alternative Stadtentwicklung (...) Es wird ein "Gegenmobil zur segregierten Stadt gelebt [...]: Es ist eine lokale Gemeinschaft, die nicht nur die Kunst mit der Politik, sondern auch das Wohnen mit der Arbeiten wieder an einen Ort zusammenführt. So wird auch ein wesentliches [sic] Moment der Geschichte Hamburgs, das Leben in den historischen Gängevierteln, zu einem gegenwärtigen Erlebnis“ (Recht auf Stadt, 2020, S. 1).

4.1.3 Park Fiction

1990 sollte der letzte freie Zugang zur Elbe in St. Pauli durch den Bau von Büro- und Wohnkomplexen verschlossen werden. Dies stieß jedoch auf Widerstand. Kulturschaffende, Mitglieder einer lokalen Kirche und eine Schulleiterin kamen zu einem Bündnis zusammen und entwarfen als Alternative zu dem bestehenden Bebauungsvorhaben einen öffentlichen Park mit dem Titel „Park Fiction“. (Volmer, 2018, S. 130). Sie planten „parallel und unabhängig zu den offiziellen Entscheidungsinstanzen“ (Schäfer, 2020b, S. 55 f.). Dabei stellte sich das Verfahren der kollektiven Wunschproduktion¹ als besonders effektiv heraus. Die Anwohner*innen wurden in die Planung des imaginären „Park Fiction“ eingebunden. Durch eine spielerische Planung konnten die potenziellen Besucher*innen ihre Ideen, Wünsche und Vorstellungen in die Planung des Parks einbringen. Auch die direkte Nachbarschaft wurde von dem Bündnis einbezogen (Vollmer, 2018, S. 129 f.). „Ziel war es nicht alle (möglichen) Menschen zu beteiligen, sondern gerade die Stimmen und Wünsche hör- und sichtbar zu machen, die es sonst nicht sind“ (Vollmer, 2018, S. 130). Diese anfänglich utopische Planung *von unten* [Herv. d. Autors] der Menschen und der ‚parallele Planungsprozess‘ wurde zu einem offiziell beauftragten Planungsprozess und so konnte nach zehn Jahren anhaltender Kämpfe mit der Stadtverwaltung der Park 2005 eröffnet werden (Vollmer, 2018, S. 130 f.).

„Dieser Ort ist nicht nur ein Juwel mit freiem Blick auf die Elbe und Hamburgs Hafen, nicht nur ein Ort, an dem ganz verschiedene Menschen laue Sommertage und -abende genießen. Er ist auch das Ergebnis von Widerstand und einer Stadtplanung von unten – und somit eine Erfolgsgeschichte der Kämpfe für öffentliche Räume“ (Jörg & Schuster, 2014, S. 156).

Dieser Park zeichnet sich durch verschiedene Inseln (z. Bsp. „Palminsel“, „Open-Air-Solarium“) und Nutzungsmöglichkeiten aus, die für jeden Menschen zugänglich sind und wo jede*r ohne Zwang und Segregation verweilen kann (Herder, 2022, S. 3; Park Fiction, 2013, S. 3; Park Fiction, 2022, S. 2 f.). Die Besucher*innen eignen sich ihn durch die unterschiedliche und freie Nutzung selbst an und erschaffen

¹ Bei der Wunschproduktion handelt es sich um ein Vorgehen, bei welchem die Nachbarschaft mit einbezogen wird und das Bauvorhaben mit den Wünschen der Nachbar*innen abgesprochen wird. Sie können Wünsche abgeben, wie es bei der PlanBude der Fall war (Schäfer, 2020a, S. 54).

ein gesellschaftliches Leben (Herder, 2022, S. 2; Park Fiction, 2022, S. f.). Er wird zu einer öffentlichen Bühne, auf der sich Menschen „ihren Spaß selbst mitbringen“ (ebd., S. 2 f.). Ebenso dient er als politische Plattform für Proteste, wobei Parteauftritte sowie kommerzielle Events ausdrücklich von dem Bündnis unerwünscht sind (Park Fiction, 2015, S. 3). So ist die zentrale Idee von Park Fiction „die Aneignung der Stadt durch ihre Bewohner*innen“ (Park Fiction, 2015, S. 9).

Mit seiner attraktiven Lage (dem direkten Blick auf die Elbe und den Hafen) und seinen beliebten Eigenschaften, ist es kein Wunder, dass sich der Park in kürzester Zeit vom „Insidertipp von St. Paulianern“ zum Touristen-Hotspot entwickelte und an Sommerabenden „aus allen Nähten platzt“ **[Herv. d. Autors]** (Herder, 2022, S. 2).

Der Park, welcher Menschen als Ort des Zusammentreffens dienen soll, steht seit 2021 bei einigen Anwohner*innen in der Kritik. Die Initiative „Lärm im Park“ hat sich 2021 zusammengeschlossen und bittet die Politik aufgrund massiver Ruhestörung um Hilfe (ebd., S. 1). Der einzige Treffpunkt in St. Pauli sei verkommen, das Klientel im Park nerve, im Park herrschen am Wochenende und in den Abendstunden oft massiver Platzmangel und ohrenbetäubender Lärm. Dazu kommt das Wildurinieren von Besucher*innen des Parks sowie das Konsumieren von Drogen, so die Aussagen der Anwohner*innen und der Initiative (ebd., S. 1). Ein Anwohner sagt: „Aus dem Ort zum Seele-baumeln-Lassen ist ein Ort der Gewalt geworden, des Exzesses und der totalen Rücksichtslosigkeit“ (Lamprecht, 2022, S. 12). Die Initiative „Lärm im Park“ entfachte Anfang dieses Jahres einen Diskurs und wurde öffentlich wirksam. Sie forderten von der Bezirksverwaltung die Schaffung einer zweiten Toilette im Park, Verbotsschilder, mehr Präsenz der Polizei sowie weiteren Sozialarbeiter*innen (Herder, 2022, S. 1 f.; Park Fiction, 2022, S. 5). Diese Kritik stößt bei der Initiative „Park Fiction“ auf Widerstand. In einer öffentlichen Stellungnahme schreibt sie: Der Kern des Parks sei eine „informelle Kultur des Selbermachens (...) und die Forderungen nach mehr Ordnung im Park attackierten genau diese Form selbst organisierter Kultur“ (Herder, 2022, S.3). Vor allem während der Pandemie sei der Ort ein elementarer Rückzugsort und versprache ein sicheres Zusammentreffen der Stadtbewohner*innen (Park Fiction, 2022, S. 4).

Eine Lösung, so „Park Fiction“, kann nur von innen, gemeinsam mit den Nutzer*innen und den Betroffenen des Parks gefunden werden (ebd., S. 5).

„Diese Situation zu entzerren, Alternativen weit weg von der Wohnbebauung zu bieten, in Kombination mit der Etablierung einer nächtlichen Kultur des Kümmerns, könnte die Situation entspannen, (...) statt diese nach altbekanntem Gentrifizierungsmuster zu verdrängen. Genau aus diesem Grund arbeiten wir seit zwei Jahren unter den Titeln ‚Die Füße in die Elbe strecken‘ und ‚Die Rückgewinnung des Öffentlichen‘ an der auch von den Grünen im Wahlkampf propagierten Idee des ‚Sprungs an die Elbe‘,

wo ein breiter Betonstreifen direkt am Ufer zwischen Landungsbücken und Fischmarkt derzeit gesellschaftlich brach liegt" (Park Fiction, 2022, S. 6).

Wie die genaue Klärung oder der Konflikt zwischen den Anwohner*innen und der Initiative „Park Fiction“ in Zukunft aussehen wird, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch zu sehen, dass „Park Fiction“ für folgende soziale Bewegungen ein zentrales Projekt und ein Beispiel für die Planung von unten war (Vollmer, 2018, S. 131).

4.1.4 PlanBude

Die PlanBude Hamburg entstand 2014 aus einer autonomen Stadtteilversammlung „St. Pauli selber machen“ im Anschluss an den abrupten Abriss der ESSO- Häuser am Spielbudenplatz im Stadtteil St. Pauli, der trotz jahrelanger Proteste und kultureller sowie politischer Prominenz im Januar 2014 geschah und zu großem Unmut in der Nachbarschaft führte (Tribble, Wedler & Katthagen, 2017, S. 267). Die Initiative besteht aus einem interdisziplinären Team aus Menschen der Architektur, Stadtteilarbeit, Kunst, sozialer Stadtplanung und Kulturwissenschaft und weiteren (Vollmer, 2018, S. 131 f.).

Das Konzept einer kollektiv von Nachbar*innen und Expert*innen durchgeführten Wunschproduktion der PlanBude zeigte einen Weg aus der konfliktbehafteten Situation zwischen dem Stadtteil und dem Investor und erzeugte eine Verhandlungsbasis für Gespräche mit der Bezirksleitung (Tribble et al., 2017, S. 267). Dabei orientierte sich die PlanBude an den Erfahrungen des Beteiligungsprozesses von „Park Fiction“ (Schäfer, 2020a, S. 56; Vollmer, 2018, S. 132). Die PlanBude wurde nach diesen Verhandlungen vom Bezirksamt Hamburg Mitte mit der Organisation und Durchführung eines niedrigschwelligen und breit zugänglichen Bürgerbeteiligungsprozesses, dem künstlerische und malerische Mittel als Grundlage für einen städtebaulichen Wettbewerb für den Neubau des Geländes dienen sollten, beauftragt (Tribble, et al., 2017, S. 267; Vollmer, 2018, S. 132). Dieser Beteiligungsprozess wurde im „Prinzip der Offenheit“ gestaltet (Schöneberg, 2020, S. 1). So, dass die Nachbar*innen in ihren alltäglichen Lebenssituationen aktiv mit einbezogen wurden. Dazu zählten Workshops, Vorträge und Fragebögen, die außerhalb der Stadtplanung, zum Beispiel in Kneipen stattfanden (ebd., S. 1; Schäfer, 2020a, S. 60).

Die Ergebnisse der Workshops und Fragebögen wurden im „St. Pauli Code“ festgehalten, welcher sieben Leitlinien für die Entwicklung des Geländes der ehemaligen ESSO-Häuser vorschreibt (Schöneberg, 2020, S. 1; Vollmer, 2018, S. 132 f.). Wie zum Beispiel der Ausschluss von Eigentumswohnungen, ein öffentliches Dach, geförderter Wohnungsbau sowie zugängliche Räume (ebd., S. 133).

„Ein Ergebnis des ausführlichen Austausches war u. a. der große Wunsch nach öffentlichen Dächern und Treffpunkten, die allen Menschen zugänglich sein sollen. Diese Gemeinschaftsorte sind ein wichtiger und produktiver Teil des Lebens und Treibens in St. Pauli, das bunt, gemischt und mitunter auch

konträr und kontrastreich ist. Gemischte Nutzungskonzepte und öffentliche Räume sollen dem Quartier künftig seine teilweise verloren gegangene Lebendigkeit zurückgeben“ (Schöneberg, 2020, S. 2).

Die Beteiligungsverfahren sowie die Wunschproduktion der PlanBude und des Park Fiction zeigen, dass durch diese öffentliche und kollektive Planung die Menschen, die ausgeschlossen sind, mit einbezogen werden und in diesen Prozessen ihre Position vertreten können (Vollmer, 2018, S. 127). Dadurch ist zu sehen, dass, wie in Kapitel 3.2 beschrieben, die marginalisierten Menschen ihr Recht auf Stadt in Anspruch nehmen und durchführen können.

„Die Wunschproduktion ist ein beispielhaftes Werkzeug, Planungen für eine breitere Öffentlichkeit verfügbar und interessant zu machen. Sowohl in strukturschwächeren Gebieten, die für das Kapital weitestgehend uninteressant sind, als auch dort, wo finanzstark entwickelt wird, wird Improvisation und aktive Beteiligung für Bürger zunehmend wichtiger“ (Schöneberg, 2020, S. 2).

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

5. Zwischenfazit

Die aktuelle Stadtentwicklung zeigt, dass Menschen mehr aus der Gestaltung der Städte ausgeschlossen und verdrängt werden. Durch die Neoliberalisierung der Städte werden zunehmend Räume privatisiert. Diese Räume sind jedoch in zunehmend wachsenden Städten von großer Bedeutung für die Menschen. So versuchen die marginalisierten Menschen sich Räume anzueignen und sich gegen Gentrifizierung zur Wehr zu setzen.

*„So unterschiedlich die Kämpfe gegen die Vernichtung preiswerten Wohnraums, gegen die Privatisierung öffentlicher Räume, gegen Zwangsräumungen, für die Rechte illegalisierter Menschen, für lokale autonome Zentren oder gegen die Bebauung von Grünflächen auch sein mögen: Gemeinsam ist ihnen zumeist, dass sie von eher marginalisierten Bewohner*innen gegen die Profitinteressen von städtischen Agenturen und Investor*innen geführt werden“ (Metzger, 2014, S. 155).*

Es ist zu sehen, dass Menschen in den 60er Jahren, so wie heute ihr „Recht auf Stadt“ in unterschiedlicher Weise einfordern. Den Menschen geht es um Teilhabe, um die Gestaltung der Stadt und die Rückeroberung dieser. Durch die Veränderung der Städte und dem Neoliberalismus, mit welchem Privatisierung und Verdrängung einhergehen, werden Menschen aus dieser Gestaltung ausgeschlossen und verdrängt. „Trotz der Bandbreite dessen, was unter diesem Begriff gefasst wird, thematisieren die Kämpfe grundlegende Konflikte um Teilhabe“ (Hohenstatt, 2016, S. 203).

Soziale Bewegungen setzten sich schon früher für eine Umwandlung der Stadt ein und vernetzen sich für ein „Recht auf Stadt“. Der öffentliche Raum, in welchem Menschen, die in Städten leben zwangsläufig aufhalten (vgl. Kapitel 1.2) wird zunehmend für Renditeziele privatisiert. Durch die Privatisierung des öffentlichen Raums werden Menschen aus diesem ausgeschlossen. Auch in Hamburg sind die Veränderungen von neoliberaler Stadtpolitik, Gentrifizierung und der Privatisierung von öffentlichen Räumen deutlich zu spüren (vgl. Rinn, 2016.). Als Antwort auf jene Veränderung gründete sich 2009 das Netzwerk „Recht auf Stadt“, dieses versucht mit seinen Aktionen die Beteiligung der Menschen in den Städten zu stärken.

„Dieser Kampf in den Städten, ist keiner, den man führen kann, weil man Ungerechtigkeiten und politische Frechheiten nicht länger hinnehmen oder ein lieb gewonnenes Quartier retten will. Es ist ein Kampf, den man führen muss: Aneignung um der Zukunft willen (...)“ (Boeing, 2015, S. 10 f.).

Die aufgeführten Initiativen zeigen am Beispiel Hamburg einen Weg, wie Menschen ihr Recht auf Stadt gelingend durchsetzen.

6. Ziel der Forschung

In Anbetracht des theoretischen Hintergrundes lässt sich erschließen, dass es bei der Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ um die Teilhabe der Menschen an der Gestaltung der Stadt geht. Da es kein Handbuch für die Durchsetzung dieses Rechts gibt, leitet sich diese Frage ab:

Welche gelingenden Bedingungen hat die Durchsetzung des Recht auf Stadt?

Da Hamburg das größte deutschlandweite Netzwerk mit der größten Reichweite ist und als Vorbild für andere Netzwerke gilt (vgl. Kapitel 4), wurden für die Forschung Expert*innen des Netzwerks aus Hamburg befragt. Es ist zu erörtern, wie es dem Netzwerk Hamburg gelingt das „Recht auf Stadt“ durchzusetzen und wie es dazu kam, dass es als Vorbild gilt. Es wird versucht aus den Expert*inneninterviews die gelingenden Bedingungen für die Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ herzuleiten und somit eine gewisse Richtung für weitere, existierende, deutschlandweite Netzwerke und Einzelpersonen zu geben. Diese Frage ist relevant, da die in Städten lebenden Menschen sich ihr „Recht auf Stadt“ nehmen, doch die Bedingungen bis jetzt nicht genau definiert sind.

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

7. Forschungsdesign

Um die aus der Theorie abgeleitete Forschungsfrage zu beantworten, wurden leitfadengestützte Expert*inneninterviews geführt.

Das Forschungsdesign dient dazu, das Vorgehen zur Beantwortung der Forschungsfrage zu erläutern. Es wird die Gestaltung der Datenerhebung, die Analyse und die Auswahl der Daten betrachtet und begründet, warum dieses Vorgehen für die Beantwortung der Forschungsfrage genutzt wurde (Flick, 2017, S. 252).

7.1 Methodologie

Man unterscheidet in der empirischen Sozialforschung zwischen der qualitativen und der quantitativen Sozialforschung (Gläser & Laudel, 2010, S. 24).

Während die quantitative Forschung „eine feste Vorstellung über den untersuchten Gegenstand“ benötigt, ist die qualitative Sozialforschung „für das Neue im Untersuchten, für das Unbekannte im scheinbar Bekannten offen (...)“ (Flick, Kardorff & Steinke, 2017, S. 17). Das Ziel der qualitativen Forschung ist es, die Lebenswelten der Menschen »von innen« heraus, aus deren Sicht, zu erläutern, um dazu beizutragen, das Verständnis sozialer Wirklichkeit, Denkmustern und Abläufen zugänglich zu machen (ebd., S. 14). Sie zeichnet sich im Gegensatz zu quantitativer Sozialforschung durch eine Offenheit der „Zugangsweisen zu den untersuchten Phänomenen“ aus, was den forschenden Personen eine konkretere Vorstellung der Sicht der betroffenen Personen ermöglicht (ebd., S. 17). Die qualitative Forschungsmethode wurde in dieser Forschung aufgrund des *Prinzips der Offenheit* [**Herv. i. O**] sowie des *Prinzips des theoriegeleiteten Vorgehens* [**Herv. i. O**] gewählt. Das theoriegeleitete Vorgehen kennzeichnet sich durch eine Vorkenntnis von theoretischem Wissen, an welches die Forschungsmethode angepasst wird (Gläser & Laudel, 2010, S. 30 f.).

„Qualitative Forschung ist immer dort zu empfehlen, wo es um die Erschließung eines bislang wenig erforschten Wirklichkeitsbegriffs (...) geht“ (Flick et al., 2017, S. 25). Eine qualitative Methode, mit welcher die Forschungsfrage untersucht werden kann, wird im nächsten Abschnitt näher erläutert.

7.2 Erhebungsmethode

In der vorliegenden Forschung wurde als Methode das teilstandardisierte Interview gewählt.

Es wurde im Vorfeld eine Vorstrukturierung durch einen Leitfaden (vgl. Kapitel 7.3) unternommen, um eine „zielorientierte Verfolgung von untersuchungsrelevanten Frage- und Themenstellungen“ zu gewährleisten (Weitzel, Kotthaus & Streblow-Poser, 2020, S. 86).

Das teilstandardisierte Interview eignet sich für die Untersuchung der vorliegenden Fragestellung, da der Verlauf sowie die Inhalte der Interviews einen größeren Raum einnehmen als standardisierte Verfahren und die Erfragung der individuellen Erfahrungen der Interviewpartner*innen gegeben ist (Weitzel et al., 2020, S. 87). Es gibt für die interviewende Person bei dieser Form des Interviews Vorgaben, welche im folgenden Kapitel dargelegt werden (Gläser & Laudel, 2010, S. 41).

7.3. Erhebungsinstrument

Als Erhebungsinstrument wurde das leitfadengestützte Interview gewählt. Es gehört zu den teilstandardisierten Interviews und dient durch eine im Vorfeld vorbereitete Liste offener Fragen als Gesprächsgrundlage für das Expert*inneninterview (ebd., S. 111).

Durch das leitfadengestützte Interview ist es möglich bei erwartungsgemäßer Beantwortung der Fragen alle für das Forschungsinteresse notwendigen Themen und Fragen zu beantworten und eine Gesprächssituation herzustellen (ebd., S. 143).

„Das Prinzip des theoriegeleiteten Vorgehens wird dadurch realisiert, dass das aus der Untersuchungsfrage und den theoretischen Vorüberlegungen abgeleitete Informationsbedürfnis in Themen und Fragen des Leitfadens berücksichtigt wird“ (ebd., S. 115).

Die im Vorfeld festgelegten Fragen sollen alle während des Gesprächs beantwortet werden, jedoch ist die Reihenfolge der Fragen nicht verbindlich, die forschende Person kann frei entscheiden, welche Fragen in welcher Form gestellt werden, um den Gesprächsfluss zu fördern und die Fragen an den Gesprächsverlauf anzupassen (ebd., S. 142). Auch ist es durch die Offenheit der Interviewform möglich, dass Abweichungen vom Leitfaden durch explizitere Nachfragen der forschenden Person entstehen oder sich im Interview neue Themen ergeben, welche nicht im Leitfaden aufgeführt, jedoch zielführend sind (ebd., S. 142 f.). Er dient als Orientierungshilfe und gibt der forschenden Person als auch der interviewten Person eine Übersicht und hat eine strukturierende Funktion (Kruse, 2015, S. 166; Weitzel et al., 2020, S. 88). Dieses Erhebungsinstrument stellte sich in der vorliegenden Arbeit als zielführend dar, da mehrere Aspekte eines Themas im Leitfaden vorkommen und bestimmte Informationen zielgerichtet durch die forschende Person durch Nachfragen und Abänderung der Reihenfolge der Fragen erhoben werden (Gläser & Laudel, 2010, S. 111).

Für den Leitfaden der vorliegenden Arbeit wurde sich an Gläser & Laudel orientiert. Die Interviewpartner*innen wurden demnach im Vorfeld über das Ziel der Forschung und der Rolle des Interviews zur Zielerreichung informiert. Es wurde ein Leitfaden aus im Vorfeld entstandenen Überlegungen entworfen. Die daraus resultierenden insgesamt acht Hauptfragen und dazugehörigen Unterfragen wurden übersichtlich gestaltet und alltagstauglich gestellt (ebd., S. 143).

Diese Fragen wurden in verschiedene Themenblöcke eingeteilt. Die Eingangsfragen dienten dem Einstieg in das Gespräch. Die Personen sollten sich kurz vorstellen und ihre Rolle im „Recht auf Stadt-Netzwerk“ kurz erläutern. Nach diesem Einstieg ging der zweite Themenblock „Definition“ der Frage nach, was die befragten Personen unter einem „Recht auf Stadt“ verstehen. Im Anschluss diente der dritte Themenblock „Netzwerk“ dem Verständnis der Netzwerkstruktur und der Umsetzung des „Recht auf Stadt“ in diesem. Es soll herausgefunden werden, welche Methoden das Netzwerk anwendet und was es dadurch so erfolgreich macht. Dieser Teil trägt im Idealfall erheblich zur Beantwortung der Forschungsfrage bei. Der Themenblock „Umsetzung und gelingende Bedingungen“ beinhaltet die direkte Forschungsfrage und geht auf die Umsetzungsformen des Netzwerks ein und hat ergänzend zum Ziel die verschiedenen Umsetzungsformen des „Recht auf Stadt“ genauer zu erforschen. Die letzte Frage ermöglichte den Expert*innen ergänzend etwas zu sagen. Aus dem Leitfaden entwickelten sich im weiteren Verlauf die ersten Kategorien zur Auswertung der Daten (vgl. Kapitel 7.8).

Ein Leitfaden wurde aufgrund der Zugehörigkeit von Interviewpartner*in B1 zu einer Initiative sowie der räumlichen Nähe zum „Park Fiction“ in einer Frage abgeändert, sodass im Leitfaden eine Frage hinzugefügt und eine Frage abgeändert wurde (siehe Anhang).

Alle Fragen wurden in der direkten Anrede in der zweiten Person Singular gestellt, da der forschenden Person von allen Interviewpartner*innen die Form schon bei der Kontaktaufnahme angeboten wurde.

7.3.1 Expert*inneninterview

Eine Variante des leitfadengestützten Interviews ist das Expert*inneninterview (Kruse, 2015, S. 166; Weitzel et al., 2020, S. 89). Gläser & Laudel definieren dabei Expert*innen als „Medium, durch das der Sozialwissenschaftler Wissen über einen ihn interessierenden Sachverhalt erlangen will“ (2010, S. 12). Sie verfügen über ein bestimmtes ‚Sonderwissen‘ [**Herv. i. O**] des zu untersuchenden Themas (Weitzel et al., 2020, S. 89). Es ist zu beachten, dass Expert*innen nicht das Objekt der Forschung sind, sondern der Beschaffung der benötigten Informationen dienen (ebd., S. 12). Das Expert*inneninterview orientiert sich an Wissen, Stellungnahmen und konkreten Sachinformationen der Expert*innen. Es wurde in dieser Forschung gewählt, um einen Überblick und den Zugang zu sozialen Sachverhalten, hier die Durchsetzung des „Recht auf Stadt“, zu erhalten (Gläser & Laudel, 2010, S. 12)

Aufgrund dessen wurde in dieser Forschung das Expert*inneninterview gewählt, um mit Hilfe des Wissens der Expert*innen einen Überblick und den Zugang zu sozialen Sachverhalten, hier, die Durchsetzung des Recht auf Stadt, zu erhalten (ebd. 2010, S. 12; Kruse, 2015, S. 166).

7.4 Sampling

Es ist wichtig mehrere Interviewpartner*innen zu befragen, um ein möglichst großes Spektrum an Informationen zu erlangen (Gläser & Laudel, 2010, S. 117).

Bei der vorliegenden Forschung wurde darauf geachtet, dass die Interviewpartner*innen über einen längeren Zeitraum Mitglieder im Recht auf Stadt Netzwerk und aktiv sind oder waren. Dieser Aspekt war für die Fallauswahl ausschlaggebend, da sie über das nötige „Expert*innenwissen“ verfügen und somit dazu beitragen die Informationen der Bedingungen der Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ herauszufiltern und die Forschungsfrage zu beantworten. Auch die Teilnahme an den Aktivitäten war ein wichtiger Aspekt bei der Auswahl der Interviewpartner*innen. Da zwei der befragten Personen Autor*innen sind, welche sich mit dem Thema „Recht auf Stadt“ auseinandergesetzt hatten, war ein breites Wissen über den Forschungsgegenstand gegeben.

B1 ist Sozialarbeiter im Hamburger Stadtteil St. Pauli und seit der Gründung des Netzwerks im Netzwerk aktiv (I1, Z. 4 ff.). Das Büro von B1 liegt in einer Nebenstraße des „Park Fiction“. Er begleitet einige Aktionen des Netzwerks privat als auch in seiner Arbeit als Sozialarbeiter (I1, Z. 35).

B2 ist Journalist, lebt seit 19 Jahren in Hamburg St. Pauli. Er kümmert sich um die Website des Netzwerks (I2, Z. 2 ff.). Das Interesse mit B2 ein Interview zu führen war für die forschende Person auch ein persönliches Anliegen, da sie durch die Auseinandersetzung mit der Literatur von B2 erst auf das Thema gekommen war.

B3 ist ebenfalls Journalist und wie alle Interviewpartner*innen seit der Gründung des Netzwerks Mitglied. Er verfasste mit anderen Kulturschaffenden das Manifest „Not in our Name, Marke Hamburg“ (I3, Z. 2 ff.).

7.5 Feldzugang

Die Kontaktaufnahme zu den Interviewpartner*innen stellte sich als unkompliziert dar. Durch vorherige Recherchen konnten die Kontaktdaten von zwei der zu interviewenden Personen gefunden werden. Die dritte Person wurde über die Social Media Plattform Instagram kontaktiert, da eine Anfrage an den Verlag erfolglos blieb. Durch zwei telefonische Kontaktaufnahmen sowie eine über Instagram konnten alle drei Termine für Interviews in Hamburg abgesprochen werden. Um die Interviews im späteren Verlauf auszuwerten und zu analysieren (vgl. Kapitel 8), wurden diese mit Hilfe eines Diktiergerätes aufgenommen (Gläser & Laudel, 2010, S. 157). Über die Aufzeichnung der Interviews informierte die forschende Person die befragten Personen im Vorfeld am Telefon. Die Einverständnisse zur Aufzeichnung sowie der Verwendung der anonymisierten Transkripte wurden mittels einer unterschriebenen Einwilligungserklärung den Interviewpartner*innen eingeholt (siehe Anhang).

7.6 Erhebungssituation

Die Interviews fanden im Zeitraum vom 28.04. bis 02.05. in Hamburg statt. Das Interview mit B1 fand in den Räumen einer Gemeinwesenarbeit statt und dauerte 59 Minuten. Das Interview mit B2 sollte in der von der Person führenden Bar stattfinden, es musste aufgrund einer Terminkollision in eine nahegelegene Institution verlegt werden. Während des Weges zu dieser Institution erzählte B2 schon einige für die Forschung wichtige Inhalte, welche nicht im Interview-Transkript aufgeführt sind, worauf sich die Person während des Interviews jedoch bezieht. Diese Inhalte wurden nicht zur Auswertung und weiteren Verarbeitung genutzt. Da die Institution von anderen Menschen genutzt wird, sind bei der Aufnahme Hintergrundgeräusch, oder Stimmen zu hören. Das Interview hatte eine Dauer von 74 Minuten. Das Interview mit B3 fand am Arbeitsplatz von B3 statt. Es gab Verzögerungen, da der forschenden Person lediglich die Adresse und Uhrzeit, jedoch keine Telefonnummer von B3 vorlag. Auf mehrere Nachfragen auf dem Gelände wo sich B3 aufhalten könnte, bekam sie keine Antwort, worauf sie warten musste und sie die erneute Kontaktaufnahme via Instagram versuchte. Als dies erfolglos blieb, gelang es ihr die Mobilnummer von B3 durch Internetrecherchen herauszufinden. Da B3 im Anschluss ein Meeting hatte sowie aufgrund der Verzögerung hatte das Interview eine Dauer 45 Minuten, anstatt, wie geplant, 60 Minuten.

Alle drei Interviews verliefen ohne Störungen oder größere Unterbrechungen.

7.7 Transkription

Um die Interviews im weiteren Prozess nutzen und auswerten zu können, wurden die phonetischen Daten verschriftlicht. Diesen Vorgang nennt man *Tanskription* [**Herv. i.O**] (Erdmann, 2020, S. 99). Nach Erdmann gibt es in der empirischen Sozialforschung keine einheitlichen, gültigen und festgesetzten Regeln des Transkribierens. Wohl aber braucht es ein paar Leitlinien, welche sich nach der Analyseform richten (2020, S. 99). Die geführten Interviews wurden nach Dresing & Pehl einfach und inhaltlich semantisch transkribiert (Dresing & Pehl, 2011, S. 11 ff.). So wurden die Expert*innen mit einem **B** und die Interviewerin mit einem **I** kenntlich gemacht. Da für die qualitative Inhaltsanalyse der Inhalt und weniger die sprachlichen Besonderheiten von Bedeutung sind, wurden Dialekte, Stottern, Betonungen nicht mit transkribiert bzw. geglättet und/ oder ausgelassen (Erdmann, 2020, S. 100; Kuckartz, 2018, 167 f.). Es wurde wörtlich transkribiert, Wortverschleifungen wurden an Schriftdeutsch angepasst (z. Bsp. „so'n Buch“ wurde zu: „so ein Buch“), abgebrochene Wörter wurden ausgelassen, abgebrochene Sätze wurden mit „/“ gekennzeichnet, Pausen ab drei Sekunden wurden mit (...) gekennzeichnet. Wortdopplungen wurden nur erfasst, wenn sie als Stilmittel zur Verdeutlichung dienen. Auch wurden Interpunktion und Wortlaute wie „mh“ nicht beachtet. Unverständliche Passagen wurden mit (unv.) gekennzeichnet (Dresing & Pehl, 2011, S. 17). Um die Daten zu anonymisieren wurden Platzhalter, z. Bsp.

[NAME] eingefügt und somit die Informationen abstraktisiert (Meyermann & Porzelt, 2014, S. 7). Die Transkripte befinden sich im Anhang dieser Arbeit.

7.8 Auswertung der Daten

Zur Auswertung der Daten wurde sich an der qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring orientiert. „Das zentrale Ziel der *Qualitativen Inhaltsanalyse* [**Herv. i. O**] besteht darin, das Datenmaterial anhand von Kategorien zu systematisieren“ (Gisske & Hartung-Beck, 2020, S. 184). Sie eignet sich zur qualitativ interpretativen Auswertung von Texten und wurde demnach für die vorliegende Forschung gewählt (Mayring & Fenzl, 2019, S. 633).

Es wurde die inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse gewählt, die auch bei Kuckartz Anwendung findet (ebd., S. 638 ff.; vgl. Kuckartz, 2018). „Bei der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse wird mittels Kategorien und Subkategorien eine inhaltliche Strukturierung der Daten erzeugt“ (Kuckartz, 2018, S. 101; Schreier, 2013, S. 256). Mittels dieser Strukturierung, einem Kategoriensystem, gelingt es im späteren Verfahren die Daten auszuwerten (Schreier, 2013, S. 256). Die Aspekte aus den vorhandenen Daten, hier den Transkripten, wurden mit Hilfe eines Kodierleitfadens extrahiert, um das Material auf die Fragestellung genauer untersuchen zu können (Mayring, 2016, S. 116; Mayring & Fenzl, 2019, 638 ff.). Um die Aussagen der Transkripte den Kategorien zuordnen zu können und diese Aussagen im Anschluss analysieren und interpretieren zu können, wurden bereits vor der ersten Durchsicht des Materials, anhand der Theorie und des Leitfadens, Kategorien regelgeleitet mit Hilfe des Kodierleitfadens *deduktiv* [**Herv. i. O**] gebildet und ein Kategoriensystem mit den Hauptkategorien, deren Definition und Ankerbeispielen angelegt (Mayring, 2016, S. 95).

Die deduktiven Kategorien waren:

1) Gemeinschaft; 2) unterschiedliche Aktionsformen 3) öffentliche Wirksamkeit

Während der Durchsicht des Materials wurde das Kategoriensystem angepasst sowie *induktiv* [**Herv. i. O**] weitere, neue Kategorien hergeleitet, da nicht alle Aspekte zu den deduktiven Kategorien zuzuordnen waren. (Mayring & Fenzl, 2019, S. 636; Schreier, 2013, S. 258).

8. Ergebnisdarstellung

„Kämpfe um das Recht auf Stadt sind natürlich Kämpfe, die in internationalen, ganz vielen Metropolen eine riesen Rolle spielen“ (I3, Z. 38 f.). Welche gelingenden Bedingungen diese Kämpfe haben, wird in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

Die Ergebnisse aus dem Textmaterial wurden, wie bereits beschrieben mit Hilfe eines Kodierleitfadens beschrieben und extrahiert.

8.1 Gemeinschaft

Die Kategorie „Gemeinschaft“ ist mit 40 kodieren Textstellen die größte Bedingung. B2 betont die Notwendigkeit der Zusammenarbeit, des Austauschs von unterschiedlichen und vielen Menschen, „(...) also ganz platt gesagt, natürlich, dass es viele werden“ (I2, Z. 433).

„(...) wir müssen uns zusammenschließen und wenn es nur ein Zusammenraufen ist, aber sonst entwickeln wir keine Wucht“ (I2, Z. 547 f.).

Durch die den Zusammenschluss von unterschiedlichen Menschen ist es möglich über den Tellerrand der Initiativen hinauszuschauen und so neue Ideen zu entwickeln, wie man das „Recht auf Stadt“ durchsetzen kann und vielleicht sogar neue Aktionsformen ausprobieren (I2, Z. 593 f.). „Es geht darum, mit Leuten gemeinsam (...) eine Vision zu entwickeln“ (I1, Z. 71 f.). Auch die Zusammenarbeit und Organisation von Nachbar*innen, die sich in Initiativen einbringen und mitarbeiten ist ein wichtiger Aspekt (I1, Z. 163 ff.). „Also, dass Leute sich wirklich persönlich kennen lernen“ und unterschiedliche Menschen ins Gespräch kommen (I1, Z. 341 f.).

B3 fügt anhand des Beispiels des Netzwerks in Hamburg hinzu „(...), dass die organische Zusammensetzung von „Recht auf Stadt“ immer was damit zu tun hat, dass Leute, die konkret in ihrem Stadtteil oder in ihrem Kiez, oder in ihrem Haus was wollen, [und] da zusammenlaufen“ (I3, Z. 258 ff.). Gerade in einer Netzwerkstruktur sei es nach B1 wichtig, sich als Initiative in den Kontext des Netzwerks zu organisieren (I1, Z. 35 ff.). Und sich „unter einem Dach sozusagen auch heterogen, vielfältig zu vernetzen“ (I1, Z. 60). B2 bekräftigt diese Netzwerkstruktur in dem er aufführt:

„Das heißt dieses informelle, netzwerkartige hat Stärken. Stärke insofern, das haben wir gerade in den Anfangsjahren mitbekommen, dass die institutionalisierte Stadt, in Form von Behörden, einfach überhaupt nicht einschätzen konnte, wie viel Leute sind das, wie groß ist das (...) (I2, Z. 339 ff.).

Das Thema „Recht auf Stadt“ ließe sich mit einer Netzwerkstruktur, wie es in Hamburg der Fall ist, besser organisieren, als B2 anhand der Initiative „Recht auf Stadt“ in Köln aufführt, so „ein vielschichtiges Thema mit 20 Leuten durch die Stadt zu tragen“ (I2, Z. 355 f.). „Da ist so ein Netzwerk schon besser“ (I2, Z. 356). Diese These wird durch die Aussage von B3 „(...), dass es auf jeden Fall hilft, sowas

systematisch zu organisieren (...)“ bestätigt (I3, Z. 240). Durch die Struktur eines Netzwerks haben Menschen die Möglichkeit ihre Erfahrungen weiterzutragen

„(...) das ist ganz wichtig, dass die Erfahrung auch immer weitergegeben wird. Und die können jetzt nach drei Jahren selber anderen Leuten helfen. Und da kommt dieser Netzwerk Charakter natürlich auch zum Vorschein. Das Wissen in diesem Netzwerk halt nicht verloren geht, sondern abrufbar ist“ (I2, Z. 406 ff.).

Es entstehen mehr Ideen, da sich mehr Menschen mit einbringen und „mehr Köpfe mitdenken“ (I2, Z. 360). Menschen lernen sich kennen und kommen miteinander ins Gespräch, was einen Austausch und neue Ideen hervorbringt (I1, Z. 344 ff.). Auch anhand der Organisation von Bürger*inneninitiativen, die gerade in Hamburg sehr erfolgreich die Bebauung von Arealen verhindern, führt B3 aus, „tja, dann haben sie ihr Recht auf Stadt durchgesetzt“ (I3, Z. 134 f.). Bei dem Beteiligungsprozess der PlanBude, in welchem die Nachbarschaft mit Hilfe der Wunschproduktion mit eingebunden war (vgl. Kapitel 4.1.4), betont B3, dass es wichtig war „die Planung auf breite Füße zu stellen, [damit] viele Menschen im Stadtteil (...) mitplanen dürfen“ (I3, Z. 104 f.).

Die Vernetzung von unterschiedlichen Menschen, auch in andere Viertel der Stadt trägt erheblich zur Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ bei. Es werden, durch die Vernetzung von unterschiedlichen und vielen Menschen, wie schon in Kapitel 2.1 beschrieben, die „artikulationsschwachen Menschen“ mit einbezogen, sodass sie „in der Verhandlung um das Recht auf Stadt, dann auch eine Position haben, die sie dann auch vertreten können“ (I1, Z. 85 ff.). B3 gibt jedoch zu denken, wie in Kapitel 2.1 bereits angemerkt, dass sich in den Initiativen eher die „Beteiligungselite“ engagiert also „die muttersprachlich deutsch aufgewachsen sind, oft auch weiß sind vielleicht auch irgendwie ein bisschen älter sind, akademisch sind (...)“ (I3, Z. 143 ff.). Es gelingt laut B3 Menschen mit sozialem oder kulturellem Kapital besser sich Orte in der Stadt zu erkämpfen und zeitgleich herrschen Probleme Menschen zu mobilisieren, die das „Recht auf Stadt vital angehen würden“ (I3, Z. 226 ff.).

„Es heißt auch Hamburg hat am Ende auch das Problem, dass ein Großteil der Bevölkerung eben eigentlich nicht eingemischt ist in Kämpfe um das Recht auf Stadt“ (I3, Z. 234 ff.).

Als mögliche Lösung für die Beteiligung einer Vielzahl von Menschen gibt er die schon beschriebene systematische Organisation an, zum Beispiel durch eine Mieter*innenorganisation (Z. 221 ff.).

Es ist somit nicht nur die Vielzahl der Menschen, sondern auch der Netzwerkzusammenschluss sowie der Austausch untereinander eine gelingende Bedingung für die Durchsetzung des „Recht auf Stadt“.

„Du kriegst wirklich große Aktionsnetzwerke aus sehr vielen Leuten (...) hin, die auch über einen längeren Zeitraum laut und sichtbar sind. Und dann müssten das auch einfach regelmäßiger irgendwie 10.000 Leute sein“ (I2, Z. 446 ff.).

„(...) ich glaube die zwei Punkte, die die Stärke ausmachen ist sich in einem breiten Spektrum ausbreiten und sich aufeinander beziehen und diese Unberechenbarkeit war glaube ich auch was, was am Anfang in der etablierten Politik für viel Verwirrung gesorgt hat“ (I1, Z. 346 ff.).

8.2 Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren

Die Bedingung der Gemeinschaft zeichnet sich auch durch die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren aus, wie B2 deutlich macht:

„Wir haben von Anfang an gesagt, wir fangen das mal ganz anders an. Wir sprechen mit allen Gewerbetreibenden, wir laden die Nachbarn ein, und wenn es nur zum Grillen ist, oder "/>. Und plötzlich kommen da im Laufe von einem Jahr 300 Leute vorbei. Oder füllen Fragebögen aus und geben in irgendeiner Form ihre Unterstützung“ (I2, Z. 199 ff.).

Auch die Zusammenarbeit mit der Presse, führt zu später beschriebenen Bedingung der öffentlichen Wirksamkeit (vgl. Kapitel 8.5) und trägt zur Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ bei, wie B1 anhand eines Beispiels deutlich macht. „Naja, dann haben wir unser sieben Punkte Papier als Statement (...) an die Presse geschickt mit dem Foto und sie haben es alle abgedruckt“ (I2, Z. 176 f.). Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren sowie der Politik kann bei der Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ laut B3 zielführend sein. Sie führt laut B2 dazu, dass „mehr Stimmen gehört werden“ (Z. 488 f.).

*„(...), dass Du dir Partner*innen suchst, die vielleicht auch ein Interesse haben diese zunehmende Verwertung von städtischem Raum der etwas entgegenzusetzen. Das können auch die politischen Kommunen sein, das kann auch die Politik adressieren, die eben sagt, okay, dass man eben sagt wir brauchen hier gesetzliche oder sonst wie staatliche Maßnahmen (...)“ (I3, Z. 58 ff.).*

B2 ergänzt dazu: „Also, dass man versucht auf Stadtebene was voranzutreiben, das finde ich nach wie vor, da ist die Verbindung zur Politik einfach am kürzesten (B2, Z.510 ff.). Um dies zu erreichen, müsste man alle Bewegungen zusammenführen, was laut B1 in einem Bundesland nicht gut funktioniert, „(...) wenn die Hauptstadt so 200, 300km weit weg ist“ (Z. 512 ff.).

B1 bestätigt diese Zusammenarbeit der Initiativen:

„Also, dass Leute sich wirklich persönlich kennen lernen und ein Mensch vom Einwohnerverein in einem gemeinsamen Plenum mit einem Menschen von der roten Flora sitzt und einem Menschen vom Gängeviertel und wenn das nächste Mal irgendwie versehentlich eine Pressemitteilung vom Gängeviertel raus geht, wo irgendwas drin steht, wo sich von der roten Flora distanziert wird, auch die

Telefonnummern da sind und man sagen kann (...) lass uns doch eine andere Formulierung finden und so. Dass das auch enorm wichtig ist“ (I1, Z. 340 ff.).

Die im vorherigen Kapitel beschriebene Kategorie der „Gemeinschaft“ zeigt bereits, dass die Struktur des Netzwerks eine Stärke ist. Das Netzwerk besteht aus unterschiedlichen Initiativen (vgl. Kapitel 4). Diese Zusammenarbeit, Organisation Vernetzung der unterschiedlichen Gruppen sieht B1 als sehr wichtig an (I1, Z. 36 ff.). Er betont, dass das Netzwerk dadurch als „sehr wirkmächtig“ wahrgenommen wird (I1, Z. 335).

Nach B3 ist eine weitere Möglichkeit das „Recht auf Stadt“ gelingend durchzusetzen sowie den Bau von Sozialwohnungen zu fördern die Zusammenarbeit mit der Kommune (I3, Z. 113 ff.).

„Das wäre sozusagen so eine (...) Form, also wie schaffe ich es private dazu zu bringen von Renditziele zurückzutreten und vielleicht irgendwie ein paar mehr Sozialwohnungen oder gemeinschaftliche Räume zu bauen? Das funktioniert dann, wenn ich eben die Kommune zum Partner habe, die sagt wir streiten da mit euch zusammen und versuchen da irgendwie einen Kompromiss zu finden (...)“ (I3, Z. 102 ff.).

Die Wunschproduktion der PlanBude in Hamburg, welche sich aus verschiedenen Akteuren zusammensetzt, hat gezeigt, dass durch die Kooperation zwischen der Initiative und der Kommune der Beteiligungsprozess durchgeführt werden konnte und viele Menschen erreicht werden konnten. „(...), dass man da eben auch versucht [hat] diese Neubebauung auf eine Weise zu regeln, die irgendwie verträglich ist“ (I3, Z. 116). Und auch die „multiprofessionelle Zusammenarbeit“ aus unterschiedlichen Akteuren der PlanBude, wie Sozialarbeiter*innen, Architekt*innen zu dem erfolgreichen Prozess geführt hat (Z. 121 f.). Es gelang, dass „(...) erstmalig auch mit dem Stadtteil gemeinsam geplant wurde (...)“ (I1, Z. 97 f.). Im Kampf des Netzwerks im Bezug auf das Gängeviertel, war eine Kooperation mit der Stadt, die die Häuser zurückkaufte und diese nicht räumen ließ erfolgreich, da die Besetzung toleriert wurde (I3, Z. 167) (vgl. Kapitel 4.1.2).

8.3 Aktionsvielfalt

Die Vielfältigkeit der Aktionen in der Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ „(...), dass es unterschiedliche Aktionsformen gibt“ (I1, Z.328 f.), stellte sich als gelingende Bedingung dar. Unterschiedliche Methoden und das Experimentieren „mit verschiedenen Formaten, wie komme ich eigentlich an die Leute ran, dass sie sich beteiligen“ (I1, Z. 124 f.) sowie mit Hilfe von kreativen Methoden eine Vision entstehen zu lassen, führen zu einer Beteiligung der Menschen bei der Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ (I1, Z. 129 f.; Z. 141).

„Und das war, das hat so ein Denkraum glaube ich für viele aufgemacht, also auch für Leute, die vielleicht vorher auch keinen richtigen Bock hatten jetzt bei den klassischen linken Initiativen im Stuhlkreis mitzumachen, sondern, die einfach auch Bock auf Aktion hatten, die ein bisschen anders waren und es gab zwei Jahre lang einen sehr großen Zulauf auch aus äußeren Stadtteilen (...)“ (I2, Z. 41 ff.).

In Berlin wurde das „Recht auf Stadt“ durch Volksbegehren durchgesetzt, es ist den Initiativen dort gelungen „eine wohnungspolitische Wende hinzukriegen“ (I, Z. 187 f.).

„[die] (...) für meinen Begriff erfolgreichen Recht auf Stadt Bewegungen in Berlin. Die in der Lage sind eine Kampagne durchzusetzen, die die Reformierung des Sozialwohnungswesens in Berlin durchgesetzt hat, die den Mietendeckel, der dann wieder kassiert wurde, möglich gemacht hat. Und die jetzt so eine Enteignungsdebatte führen“ (I1, Z. 242 ff.).

In Kapitel 4 wurde bereits beschrieben, dass das Netzwerk „Recht auf Stadt“ unterschiedliche Aktionsformen anwendet, wie zum Beispiel Demonstrationen, die Besetzung des Gängeviertels, eine Parade, im Jahr 2009 sowie Kundgebungen „(...) und plötzlich zogen Leute durch die Stadt und sagten ‚wir sind für das Recht auf Stadt‘“ (I2, Z. 40 ff.). Dabei sind Demonstrationen und Großkundgebungen ein „Must-Have“ (B2, Z. 404 f.). Auch Hausbesetzungen gehören zu den Aktionen des Netzwerks „Es kann über Hausbesetzungen funktionieren (...) und so weiter und sofort“ (I3, Z. 60). Die anfänglichen Workshoptage, „wo diese ganzen Gruppen zusammengekommen sind“, waren der Grundstein für das Netzwerk und brachten unterschiedliche Initiativen zu dem Netzwerk zusammen (I2, Z. 11 ff.; I1, Z. 20 ff.). B1 führt weiter am Beispiel des Netzwerks aus, dass die unterschiedlichen Beteiligungsformate der PlanBude dazu geführt hat, dass auf ganz „verschiedenen Ebenen viele Menschen angesprochen [wurden]“ (I1, Z. 123 f.). Er ergänzt, dass Beteiligungsprozesse in seinen Augen Standard sein müssten (I1, Z. 96).

B2 betont, dass die Vielfalt der Aktionen bei dem Netzwerk eine hohe Erfolgsquote verzeichnen.

„Also. Ich glaube, was bei ‚Recht auf Stadt‘ damals sehr gut geklappt hat, gerade in den ersten Jahren und auch relativ neu war, dass es eine Menge ungewöhnliche neue Aktionsformate gab, das ein bisschen daran gelegen hat, dass auch Leute von der Kunstseite mit involviert waren, aber die sich immer als politische Künstler verstanden haben, und man irgendwie, man hat auch versucht das irgendwie mit einem gewissen Witz zu machen. Also nicht einfach die klassische Großdemo, oder die klassische autonome Kleindemo“ (I2, Z. 105 ff.).

Um öffentlich wirksam zu sein, damit es die Presse interessiert, sollten die Aktionen kreativ sein „halt wirklich früh morgens um halb acht da sein und wenn die da alle rein gehen, dann dir irgendwas überlegen, ob jetzt Blockade oder eine kreativere Aktion“ (I1, Z. 481 f.). B1 führt weiter aus, dass die

Aktionen durch die Kreativität mobilisierungsfähiger sind und man dadurch die Möglichkeit hat „(...) irgendwie ein bisschen in persönliche Konfrontation zu kommen“ (I1, Z. 488 f.).

B2 erläutert, dass es auch notwendig ist am Alltag der Leute ausgerichtete Angebote durchzuführen „(...) und [du] versuchst ein bisschen mehr im Alltag, mit der Basis, mit den Leuten direkt zu arbeiten. Und so mehr Leute zu bekommen“ (Z. 406 ff.). „(...), dass man (..) aufsuchend tätig ist und, dass man konkrete Kämpfe führt, die dann auch Erfolgserlebnisse möglich machen. (...) So eine Art Mieter*innengewerkschaft zu gründen“ (I3, Z. 246 ff.).

Das Netzwerk Recht auf Stadt führt diese Angebote zum Beispiel durch eine von einer Initiative initiierten Sprechstunde bei Problemen mit Vermieter*innen aus (I2, Z. 228 ff.), oder eine „Art Sozialberatung, aber als Nachbarn und Nachbarinnen“ (I2, Z. 218 ff.). „Und sinnvoll wäre im Prinzip, wenn Du in jedem Quartier, also sagen wir noch kleiner als die Ebene offizieller Stadtteil irgendwie so Anlaufpunkte hast“ (I2, Z. 232 f.). B2 bezeichnet dieses als „Alltagsvernetzung“ (Z. 575).

Protestbewegungen haben in ihrer Geschichte vielfältige Strategien angewandt (I3, Z. 179), zum Beispiel eine schleichende Besetzung, oder wie im Fall des Gängeviertels, wobei es sich um eine Aktion von Künstler*innen handelte, „(...) die gesagt haben, wir wollen diese leerstehenden Gebäude für das Wochenende beleben und geile Aktionen machen (...) und dann ist letztendlich eine monatelange Besetzung daraus geworden“ (I1, Z. 227 ff.). Laut B3 war dieses eine „getarnte Besetzung (...), wo sich ein Kulturfest einfach verlängert hat“ (I3, Z. 181).

B3 führt aus, dass die unterschiedlichen Aktionen Erfolge verzeichnen müssen „wo dann auch andere Leute sehen, alles klar, das macht Sinn“ (I3, Z. 247 ff.).

8.4 Aktionen im öffentlichen Raum

Ein Beispiel für die unterschiedlichen Aktionsformen ist die Aktionsform, welche im öffentlichen Raum stattfindet. (I2, Z. 77 f.). Durch Demonstrationen gelingt es, das „Recht auf Stadt“ auf die Straße zu tragen und sie besitzen laut B1 „krass viel Energie“ (Z. 450 ff.). Das Recht auf die Straße zu tragen, beinhaltet das „Recht auf die Straße“ (vgl. Kapitel 3) und ist laut B2 „eigentlich ein Synonym für öffentlichen Raum“ (Z. 287 f.). B1 betont: „*Ich bin sehr davon überzeugt, dass es ohne den öffentlichen Druck und eigentlich, ich sag das jetzt mal ganz platt, den Druck auf der Straße, wird man in solchen Konflikten nichts erreichen*“ (I1, Z. 177 f.).

Eine Demonstration des Netzwerks, welche extra „Parade“ genannt wurde, erhielt viel Aufmerksamkeit und wurde in allen drei Interviews erwähnt. B1 erzählt „es gab wahnsinnig viele Wagen, fast wie so ein Karnevalsumzug bei -10 Grad“ (Z. 132 ff.). An dieser Aktion beteiligten sich unterschiedliche

Initiativen und „einfach 6000 Leute“ (I2, Z. 258). Sie galt laut B1 als „Geburtsstunde des Netzwerks“ (Z. I1 259).

B2 führt es die Signifikanz der Aktionen im öffentlichen Raum einer Aktion des Recht auf Stadt Netzwerks in Hamburg aus:

„Wir haben einfach so Experimente und Aktionen gemacht im öffentlichen Raum und eins war tatsächlich 2009 ein großes 5 mal 5 Meter begehbare Monopoly Spiel, dass wir Gentropoly genannt haben, das Gentrifizierungs- Monopoly. Und das haben wir dann im April 2009 zum ersten Mal auf dem Spielbudenplatz gespielt und dann hier und da“ (I2, Z. 21 ff.).

Durch diese Aktion im öffentlichen Raum vernetzten sich weitere Menschen im Netzwerk (5, Z. 23 f.), was die Bedingung der Gemeinschaft und der öffentlichen Wirksamkeit wieder aufgreift (vgl. Kapitel 8.5).

Ein weiteres Beispiel für Aktionen im öffentlichen Raum ist die Umbenennung des Arivati Parks durch das Netzwerk. Er dient als Ausgangspunkt für Demonstrationen und wird von Nachbar*innen des Viertels in der Freizeit genutzt (I1, Z. 61 ff.). An diesem Beispiel ist zu erkennen, dass auch die Aneignung von öffentlichen Räumen eine Rolle spielt (vgl. Kapitel 1.4).

„Er hatte keinen Namen, wir haben Schilder an die Laternen gehängt, das hängt bis heute und wenn Du auf Google Maps oder open Street Map Arivati Park, (...) dann kommt das. Und das ist auch interessant, weil diese Grünanlage hatte keine Bedeutung. (...) seit 2017 ist das so du siehst ein Demoplat, Samstag 14 Uhr, Startpunkt, Arivatipark. Das hat sich so richtig, ein Eigenleben entwickelt. Also man muss sich auch nicht darum kümmern, das ist ja das schöne gewesen. Auch da hast du das wieder anders geframed und jetzt ist es irgendwie auch ein politischer Ort, es ist auch ein Abhäng Ort, auch nicht immer zur Freude der Nachbarn, wenn dann die Boxen auch da angeworfen werden (...)“ (I2, Z. 65 ff.).

Dass der Protest, die Aktion im öffentlichen Raum von großer Bedeutung ist, wird anhand der Aussage von B3 deutlich: „dann ist sozusagen der Straßenprotest, die Bürgerinitiative die auch, von mir auch die rechtliche Einwende immer sozusagen die Form von direkter Demokratie“ (I3, Z. 127 f.). B2 betont die Notwendigkeit des öffentlichen Raums, in dem er sagt: „Wichtig ist ja, dass du eine Präsenz zeigst. Und dafür musst du in den öffentlichen Raum“ (I2, Z. 417 f.). Die Corona-Zeit habe diese Präsenz jedoch geschwächt (I1, Z. 448). Das Vernetzen und Treffen von sozialen Bewegungen im öffentlichen Raum wurde „allen genommen“ (I1, Z. 272 ff.). Diese Aussage wird von B2 bestätigt: „Also, wenn Du nur mit 100 Leuten und riesen Abständen was machen darfst, dann hat das keinen Nachhalt. (...) also die Coronazeit hat die politischen Bewegungen wahnsinnig geschwächt“ (I2, Z. 420f.). B2 führt als mögliche Konsequenz auf die Pandemiefolgen auf, dass Großkundgebungen „ein Must-have sind, aber nicht das

Ding ist, was den Knoten durchhaut“ (Z. 404 ff.). Man müsste mehr Struktur bekommen und mehr am Alltag der Menschen arbeiten, um damit mehr Menschen zu erreichen und die Aktionen im öffentlichen Raum wieder wirkmächtiger werden zu lassen (I2, Z. 429 ff.). Laut B2 bräuchte es trotz der Alltagspraxis (vgl. Kapitel 8.3) auch „ein bisschen militantere Aktionen, also mit zivilem Ungehorsam“ (I2, Z. 600 f.) und großflächige Aktionen im öffentlichen Raum, um politischen Druck zu erzeugen (vgl. Kapitel 8.6) (Z. 573).

8.5 Öffentliche Wirksamkeit

Wie schon in Kapitel 4 beschrieben, ist es wichtig Aktionsformen anzuwenden, welche die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Medien wecken und diese auch mit einkalkulieren. Demonstrationen sind, wie schon beschrieben ein „Must-Have“ und erzeugen durch den öffentlichen Raum eine öffentliche Wirksamkeit (I1, Z.447 ff.). Dabei ist es ebenso wichtig, mit anderen Akteuren, wie der Presse zu arbeiten (vgl. Kapitel 8.2). Eine Aussage von B2 bestätigt dies „mal wirklich ein sinnvolles Interview darüber zu führen oder so. Das heißt, also dieses mit den Bildern arbeiten, mit den Medien, das mitzudenken“ (Z. 167 f.). Gerade durch die Arbeit mit Medien, gelingt es Bilder zu erzeugen, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erlangen (I1, Z. 476 ff.). „(...) dieses mit den Bildern arbeiten“ (I2, Z. 181). Wenn man nur „Texte oder Manifeste“ hinschickt, „wandern [diese] eh in den Papierkorb“ (I2, Z. 178 f.).

Bei vielen Aktionen des Netzwerks wurde die Presse mit einbezogen. Das Netzwerk startete zum Beispiel eine Aktion im öffentlichen Raum, indem es einen Flashmob auf einer Kreuzung veranstaltete und somit den Verkehr „lahmgelegte“ (I2, Z. 601). Diese Aktion erregte bei der Polizei und auch bei den Medien eine große Aufmerksamkeit. Mit Hilfe des Statements „St. Pauli Selber machen“ (vgl. Kapitel 4.1.4) sowie der Zusammenarbeit mit einem Fotografen, welcher die Aktion dokumentierte und im Anschluss ein Foto an die Presse schickte, gelang es dem Netzwerk die Präsenz der Medien auf sich zu ziehen „(...) und sie haben es alle abgedruckt. Online und print, weil es halt ein geiles Bild war“ (I2, Z. 178).

Ein Beispiel für die die Erlangung von öffentlicher Wirksamkeit sind die vielfältigen Aktionsformen, welche in Kapitel 8.3 beschrieben wurden. Wie zum Beispiel die Besetzung des Gängeviertels, (vgl. Kapitel 4.1.2). Diese Besetzung war wie schon beschrieben, aufgrund der „Andersartigkeit“ der Besetzung, welche als Kunstausstellung getarnt war (I2, Z. 117 f.; I3, Z. 167 f.), eine der medienpräsentesten Besetzungen in Hamburg (vgl. Kapitel 4.1.2). Aufgrund dieser Andersartigkeit führte sie dazu, „(...) dass Bewohner*innen der ganzen Stadt eine Sympathie für die Besetzung entwickelten“ (I2, Z. 112 f.). B3 sagt, die Besetzung wäre aufgrund der oben beschriebenen Punkte zu stark gewesen, „(...) als dass die Stadt einfach hätte sagen können, jetzt schmeißen wir die da alle raus“ (I3, Z. 170 f.). Durch diese

politische Aktionsform und den Druck der Öffentlichkeit geriet die Stadt unter Druck das Areal zurückzukaufen (I1, Z. 450 ff.).

Durch Aktionen im öffentlichen Raum und die Vielfalt dieser, auch der Zusammenarbeit mit den Medien, gelingt es das „Recht auf Stadt“ öffentlich wirksam zu gestalten. „Das heißt, also dieses mit den Bildern arbeiten, mit den Medien, das mitzudenken“ (Z. 167 f.).

B3, welcher Autor des Manifestes „Not in our Name, Marke Hamburg“ ist, führt im Gegensatz zu B2, welcher sagt, Manifeste würden sowieso nur im Papierkorb landen (I2, Z. 179) auf, dass das Manifest eine große Wirkung erzielt hat. Es dient, wie in Kapitel 4.1.1 beschrieben als Statement des Netzwerks und fordert das „Recht auf Stadt“.

„Dieser Text hat sehr viel Aufmerksamkeit erhalten und ich bin dann sozusagen als Sprecher dieser Initiative „not in our Name, Marke Hamburg“ immer wieder dazu befragt worden. In dem Text ging es ja im wesentlichen darum, dieses narrativ von der kreativen Stadt als dem Erfolgsrezept in der Konkurrenz der Metropolen so ein bisschen zu unterlaufen und zu sagen wir sollen nicht die kreative Stadt, wir wollen das Recht auf Stadt. Und das hat in der damaligen politischen Situation in Hamburg eine Menge Wirbel gemacht und auch bundesweit ist das rezepiert worden“ (I3, Z. 9 ff.).

Es ist zu sehen, dass der Druck auf die Öffentlichkeit, die Wirksamkeit ein wichtiger Faktor bei der Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ ist.

8.6 Politischer Druck

Bei der Ergebnisdarstellung im Bezug auf den politischen Druck, wird deutlich, dass politischer Druck durch unterschiedliche Art und Weise dazu führt, dass „Politik oder andere Akteure bereit [sind] Eingeständnisse zu machen und andere Wege zu gehen“ (I1, Z. 115 f.).

*„Politik bewegt sich da meinen Erfahrungen nach immer an der Stelle, wo Menschen den politischen Entscheidungsträgern auf den Füßen stehen und fordern und (...) und nerven und wo Proteste in der Lage sind Prozesse hinauszuzögern, wo Politiker*innen das Gefühl haben sie müssen auch hier irgendwie auf Wünsche eingehen, sonst werden sie nicht wieder gewählt“ (I3, Z. 121 ff.).*

B3 sagt, dass gerade in Hamburg die Frage des politischen Drucks und der Frage, wie man einen solchen Druck erzeugt, damit die Politik sich regt, eine enorme Bedeutung in Hamburg hat.

„Das heißt meine Erfahrung ist aus den Kämpfen, die hier in Hamburg stattgefunden haben und zum Teil noch stattfinden, ist es schon sinnvoll zu gucken, grundsätzlich zu gucken. Wo und wie erzeuge ich politischen Druck, damit Verantwortliche in Verwaltung und Politik unter Umständen Auflagen machen oder Genehmigungen herauszögern, verweigern, an Bedingungen knüpfen, die dann wiederum

meinem Interesse dienen eben bestimmte Objekte in der Stadt wieder zugänglich zu machen“ (I3, Z. 46 ff.).

B1 ergänzt am Beispiel Hamburg und dem Netzwerk „Recht auf Stadt“, dass es bei Auseinandersetzungen, in welchen es um die Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ geht, er keine genaue Antwort geben kann, wie man politischen Druck herstellt (I1, Z. 193), es aber z. Bsp. durch den Planungsprozess von „Park Fiction“ und dem damit einhergehenden „enormen Druck und (...) einer enormen öffentlichen Wahrnehmung“ dazu gekommen ist, dass die Kulturbehörde den Prozess finanziert hat (I1, Z. 141 ff.).

Durch die ungewisse Menge der Mitglieder in dem Netzwerk, konnte die Politik die Macht dieses Netzwerks nicht einschätzen und hatte das Gefühl „oh vorsicht“ (I2, Z. 340). B2 führt weiter aus, dass es von Vorteil sein kann, „wenn Du eine juristische Expertise hast“ (I2, Z. 450). Diese juristische Expertise kann in Form von Klagen eingereicht werden (I2, Z.450 ff.). „Das schreckt dann alle auf. Den Weg gibt es sowieso immer“ (I2, Z. 454 f.). Am Beispiel der PlanBude erklärt B3, dass sie Politik nur aufgrund politischen Drucks und den Protesten der Initiative diese mit dem parallelen Planungsprozess beauftragt hat (I3, Z. 94 ff.). Der politische Druck und auch Kontakte in die Politik führen laut B2 dazu, „dass mehr Stimmen gehört wurden“ (I2, Z. 516). B3 benennt die Bedingung für ein Recht auf Stadt für Alle, indem er sagt: „Aber das wäre auf jeden Fall eine Bedingung für ein Recht auf Stadt für Alle, dass Du Grund und Boden der kommerziellen Verwertbarkeit politisch entziehst“ (I3, Z. 336 ff.). Jedoch führt er nicht aus, wie der politische Druck von den in Städten lebenden Menschen ausgehen kann, sondern betont, dass es „staatliche Eingriffe geben müsste“ (I3, Z. 318.). B3 gibt zu denken, dass er politischen Druck „nicht immer als positiv bewerten“ würde (I3, Z. 130). Viele Initiativen, welche ihr „Recht auf Stadt“ durchsetzen, üben politischen Druck aus und vertreten Interessen, die nicht mit den Forderungen des Netzwerks in Hamburg einhergehen, sondern eher durch „flüchtlingskritische oder feindliche“ Initiativen gekennzeichnet sind (I3, Z. 131). B2 führt als mögliche Lösung gegen die Vernetzung von rechten Gruppen die „Alltagsvernetzung“ ein (vgl. Kapitel 8.3) (I2, Z. 575).

„Das heißt, wenn wir als linke Bewegung nicht irgendwie nicht das mit dieser Alltagsvernetzung hinkommen, dann leben wir zwar hier in einer schönen Blase, wo sich alles gut anfühlt, aber irgendwie vom Stadtrand über Schrebergartenvereine sickert so das rechte Zeug ein und organisiert sich“ (I2., Z. 574 ff.).

Dem Netzwerk „Recht auf Stadt“ ist es durch die vorherigen beschriebenen Bedingungen gelungen, dass die Politik sich zu dem Thema verhalten musste (vgl. Kapitel 4). Sie musste durch den Druck des Netzwerks im Jahr 2009 auf die Frage des sozialen Wohnungsbau und den Mietenspiegel eine Antwort geben (I2, Z. 48 ff.). „Andrej Holm wurde 2009 plötzlich in die Bürgerschaft eingeladen, um als Experte über dieses Thema zu referieren. Und du dachtest so ‚krass, es bewegt sich was‘“ (I2, Z. 49 f.).

Auch die Besetzung des Gängeviertels ist eine politische Aktionsform, welche die Stadt unter Druck setzte und dazu führte, dass die Stadt das Areal zurückkaufte (I1, Z. 450 ff.; I3, Z. 55 f.).

„(...) der politische Druck bestand eigentlich darin, dass die Initiative, die das Gängeviertel besetzt hat, die Stadt dazu gedrängt hat eine Option zum Rückkauf des Areals wahrzunehmen, um das Areal anders, also weniger ökonomisch und gemeinwohlorientierter, kulturell orientierter entwickeln zu können. Die damalige politische Diskussion darum, um die Kommerzialisierung von Orten und die Ausrichtung desdamaligen Senates (...) da war das schon eine gute Methode, um quasi dieses Stück Stadt habhaft zu werden“ (I3, Z. 73 ff.).

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

9. Zusammenfassung

Während der Durchsicht des Materials stellte sich heraus, dass viele Textpassagen mehreren Kategorien zugeordnet werden konnten. Um eine Antwort auf die Forschungsfrage zu erlangen, werden im Folgenden die extrahierten Daten zusammengefasst.

Für die Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ scheinen mehrere Faktoren erfolgsversprechend. Es wurden verschiedene Aspekte aufgeführt, welche die gelingenden Bedingungen der Durchsetzung darlegen. Es lässt sich sagen, dass diese Aspekte nicht für sich alleine, sondern in Verbindung stehen und sich gegenseitig bedingen, wie B1 zeigt:

„(...) , dass es unterschiedliche Aktionsformen gibt aber, dass man trotzdem an einem Strang zieht und auch die Erfahrung zu machen, naja, vielleicht ist es auch gar nicht schlecht, wenn wir wahrgenommen werden als Teil des Netzwerks, ich sag jetzt mal für die Kleingärtner, (...) und ihre Aktionsformen zu machen, aber wohlwissend als Druckkulisse ein Recht auf Stadt Netzwerk zu haben, wo auch die rote Flora drin ist, oder militantere Gruppen (...), weil das RAS [Recht auf Stadt] Netzwerk plötzlich als sehr wirkmächtig wahrgenommen wurde und auch von der Politik plötzlich nicht richtig eingeschätzt werden konnte, (...).(...) und das haben Leute glaube ich sehr schnell kapiert, dass das was gutes ist und was stärkendes ist und dazu kam dann einfach auch noch und das darf man auch nicht unterschätzen, dass Leute sich kennenlernen“ (I1, Z. 332 ff.).

Aus dieser Aussage geht hervor, dass sowohl unterschiedliche Aktionsformen als auch die Kategorie der Gemeinschaft, die Vielzahl der Menschen, welche sich für das „Recht auf Stadt“ einsetzen, ausschlaggebende Kriterien darstellen. Auffallend ist dabei, dass der Zusammenschluss der Initiativen zu einem Netzwerk erheblich dazu beiträgt, dass Menschen ihr „Recht auf Stadt“ durchsetzen können, da es dadurch eine größere Reichweite hat. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren, wie zum Beispiel der Presse führt dazu, dass Aktionen des Netzwerks sichtbar und somit öffentlich wirksam werden. Durch die Zusammenarbeit mit der Stadt sowie der Politik ist es gelungen, dass sich die Menschen das Gängeviertel aneignen konnten, oder der Beteiligungsprozess der PlanBude stattfinden konnte. Die Aktionen, die für die Aneignung von Räumen, für den Kampf um das „Recht auf Stadt“ durchgeführt werden, sollten kreativ und vielfältig sein, damit man mehr Menschen und auch die Presse erreichen kann. Auch können es niedrigschwellige Aktions- und Angebotsformen sein, welche am Alltag der Menschen ausgerichtet sind, um mehr Menschen zu erreichen. Durch den gemeinschaftlichen Zusammenschluss und die unterschiedlichen Aktionsformen, gelingt es in Hamburg das „Recht auf Stadt“ durchzusetzen. Die Aussage von B2 zeigt, dass an den unterschiedlichen Aktionsformen auch zahlreiche Menschen beteiligt sein müssen, damit diese Aktionen sichtbar sind.

„(...) du kriegst wirklich große Aktionsnetzwerke aus sehr vielen Leuten wieder hin, die auch über einen längeren Zeitraum laut und sichtbar sind. Und dann müssten da auch einfach regelmäßiger irgendwie 10.000 Leute sein“ (I2, Z. 446 ff.).

Öffentliche Wirksamkeit wird gerade durch Aktionen im öffentlichen Raum hergestellt, wie B2 ausführt: „Wichtig ist ja, dass du eine Präsenz zeigst. Und dafür musst du in den öffentlichen Raum“ (I2, Z. 418). Dabei ist gerade die Präsenz im öffentlichen Raum, wie sie zum Beispiel durch Demonstrationen ausgelöst wird signifikant, um in den städtischen Konflikten etwas zu erreichen (I1, Z. 177 f.). Wie schon beschrieben, ist die öffentliche Wirksamkeit auch durch die Zusammenarbeit mit der Presse zu erreichen. Dabei ist es wichtig, „viel mit Bildern zu arbeiten (...) mit den Medien, das mitzudenken“ (I1, Z. 476 ff.; I2, Z. 181).

Durch politischen Druck gelingt es Prozesse hinauszuzögern und die Politik dazu zu bringen, Genehmigungen hinauszuzögern und Objekte wieder allen Menschen zugänglich zu machen (I3, Z. 66 ff.). Es gelingt den Menschen dadurch Politiker*innen das Gefühl zu geben „sie müssen irgendwie auf Wünsche eingehen, sonst werden sie nicht wieder gewählt“ (I3, Z. 173 f.). Es ist zu sehen, dass es durch den politischen Druck der Initiative „Park Fiction“ gelungen ist, dass der Planungsprozess von der Kulturbehörde finanziert wurde. Durch politischen Druck werden die Stimmen der Menschen, die ein „Recht auf Stadt“ fordern gehört.

Es lässt sich sagen, dass das „Recht auf Stadt“ durch die Zusammenarbeit mit vielen Menschen, unterschiedlichen Aktionsformen sowie einer öffentlichen Wirksamkeit und politischem Druck durchgesetzt werden kann, wie am Beispiel in Hamburg zu sehen ist.

Fazit und Ausblick

Die neoliberale Stadtentwicklungspolitik und die damit einhergehenden Prozesse der Privatisierung und der Ausschluss der Menschen aus der Stadtplanung führen dazu, dass Menschen wieder aktiv an der Stadtplanung mitentscheiden wollen. Sie fordern das „Recht auf Stadt“ ein. Dieser Begriff wurde in dieser Arbeit definiert und am Beispiel des Netzwerks in Hamburg erläutert, welche Initiativen ihr „Recht auf Stadt“ in der Vergangenheit durchsetzen konnten. Es wurde mit Hilfe von Expert*inneninterviews die Frage versucht zu erörtern, welche Bedingungen es geben muss, damit eine gelingende Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ gelingen kann, da es kein Konzept für die Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ gibt.

Im Laufe dieser Arbeit kristallisierten sich unterschiedliche Bedingungen heraus, welche für die Durchsetzung des Recht auf Stadt in Hamburg erfolgsversprechend sind. Zu diesen Bedingungen zählen die Gemeinschaft, Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren, Aktionsvielfalt, Aktionen im öffentlichen Raum, öffentliche Wirksamkeit und politischer Druck. Bei der Auswertung der Daten fiel auf, dass diese Bedingungen, welche die Durchsetzung bedingen, sich auch gegenseitig bedingen und nicht alleine stehen. So müssen zum Beispiel Aktionen vielfältig sein und von vielen Menschen durchgeführt werden, damit sie politischen Druck erzeugen und öffentlich wirksam sind.

Zusammenfassend lässt sich wie Boeing beschrieben hat sagen:

„Die Projekte müssen zuallererst eine klare Sprache sprechen, die jeder verstehen kann. Sie müssen Orte schaffen, an denen Nachbarschaften jederzeit zwanglos zusammenkommen können, um ihre Wünsche auszutauschen und alltägliche Probleme untereinander bereden zu können, um dann selbst zu Lösungen zu kommen. Sie müssen Informationen und Wissen in einen Fluss bringen, der nicht in E-Mail-Halden endet, sondern im städtischen Raum sichtbar und greifbar wird. Sie müssen den Anspruch auf Selbstverwaltung erheben, indem sich Nachbarschaften, Quartiere und Stadtteile als Versammlungen konstituieren und das flächendeckend, im gesamten Stadtgebiet, mit allen Bewohnern], ganz gleich, woher sie kommen, wie lange sie schon da sind, wer sie je für sich sind“ (Boeing, 2015, S. 131 f.).

Es ist zu beachten, dass sich die gelingenden Bedingungen für die Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ auf die Durchsetzung in Hamburg beziehen. Daher bleibt die Frage offen, ob diese Bedingungen ohne weiteres auf andere Städte übertragbar sind. „(...) man muss es halt probieren“ (I2, Z. 610). Um die Durchsetzung des „Recht auf Stadt“ erfolgreicher zu machen, bräuchte es staatliche Eingriffe und Mittel, um gewisse Aktionsformen wie eine Mieter*innengewerkschaft durchführen zu können (I3, Z. 248) und die Stadt wieder für alle Menschen zugänglich zu machen (I3, Z. 307).

Zudem wäre für weitere Forschungsprozesse die Frage interessant, wie Einzelpersonen ihr „Recht auf Stadt“ durchsetzen können, da diese Frage unbeantwortet blieb und es nach B1 schwierig sei die gelingenden Bedingungen für Einzelpersonen zu definieren (I1, Z. 376 f.).

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Anhang

Die folgenden Anhänge befinden sich aufgrund des hohen Umfangs auf dem beiliegenden USB-Stick.

1. Anhang: 1 Interviewleitfäden

1.1 Interviewleitfaden B1

1.2 Interviewleitfaden B2 & B3

2. Anhang Einwilligungserklärung

3 Anhang Interviewtranskripte

3.1 Interviewtranskript B1

3.2 Interviewtranskript B2

3.3 Interviewtranskript B3

4. Anhang Kodierleitfaden

5. Anhang Internetquellen

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Eidesstattliche Versicherung

Gräf, Laura

757999

Name, Vorname

Matrikelnummer

Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die Bachelorarbeit

Recht auf Stadt! - Bürger*innen setzen sich für ihre Stadt ein-

eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht. Für den Fall, dass die Arbeit zusätzlich auf einem Datenträger eingereicht wird, erkläre ich, dass die schriftliche und die elektronische Form vollständig übereinstimmen. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch in keinem Prüfungsverfahren vorgelegen. Sie wurde bisher auch nicht veröffentlicht. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe computergestützter Methoden auf Plagiate hin überprüft wird.

Ort, Datum Unterschrift

Literaturverzeichnis

- Anderson, V. C. (2020). Rezepte für Aktivismus. In V. C. Anderson (ed.), *Lefebvre for activists* (S. 213–215). Hamburg: adocs Verlag.
- Berding, U., Perenthaler, B. & Selle, K. (2007). öffentlich nutzbar- aber nicht öffentliches Eigentum. Beobachtungen zum Alltag von Stadträumen im Schnittbereich öffentlicher und privater Interessen. In J. Wehrheim (Hrsg.), *Shopping malls. Interdisziplinäre Betrachtungen eines neuen Raumtyps* (Stadt, Raum und Gesellschaft, Band 24, 1. Auflage, S. 95–117). Wiesbaden, Germany: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Berding, U. & Selle, K. (2018). Öffentlicher Raum. In *Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung* (Ausgabe 2018, 1639-1563). Hannover: Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Zugriff am 15.06.2022.
- Boeing, N. (2011). Recht auf Stadt-mehr als eine griffige Parole? Überlegungen zur neuen urbanen Bewegung und der Bedeutung von Henri Lefebvre für die Auseinandersetzung mit der neoliberalen Stadt. *Transmitter*, 10(06), 5–7. Verfügbar unter: http://wiki.rechtaufstadt.net/index.php/Recht_auf_Stadt_-_mehr_als_eine_griffige_Parole%3F
- Boeing, N. (2015). *Von Wegen. Überlegungen zur freien Stadt der Zukunft* (1. Auflage). Hamburg: Edition Nautilus.
- Bonsack, D. (2009). *Zum Umgang mit dem öffentlichen Raum. Das Schulterblatt in Hamburg als Trichter kultureller Normen, Werte und Prozesse*. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller.
- Breckner, I. (2010). Gentrifizierung im 21. Jahrhundert. In Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Stadtentwicklung. Aus Politik und Zeitgeschichte*. (17), 27–32 [Themenheft]. Bonn. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32813/gentrifizierung-im-21-jahrhundert/>
- Brendgens, G. (2005). Vom Verlust des öffentlichen Raums. Simulierte Öffentlichkeit in Zeiten des Neoliberalismus. *Utopie Kreativ*, (182), 1088–1097. Zugriff am 25.04.2022. Verfügbar unter: <https://www.rosalux.de/publikationen/utopie-kreativ-gesamtverzeichnis>
- Dittrich, M. (2015). *"Recht-auf Stadt-Initiativen. Gegen die Gentrifizierung*, Deutschlandfunk. Zugriff am 16.04.2015. Verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/recht-auf-stadt-initiativen-gegen-die-gentrifizierung-100.html>
- Doderer, Y. P. (2013). *Räume des Politischen. Dimensionen des Städtischen* (MV-Wissenschaft). Münster: Verl.-Haus Monsenstein und Vannerdat.
- Dresing, T. & Pehl, T. (Hrsg.). (2011). *Praxisbuch Transkription. Regelsysteme, Software und praktische Anleitungen für qualitative ForscherInnen* (2. Aufl.). Marburg: Dr. Dresing und Pehl GmbH.
- Eckardt, F. (2017). Einleitung. In F. Eckardt (Hrsg.), *Schlüsselwerke der Stadtforschung* (SpringerLink Bücher, S. 1–12). Wiesbaden: Springer VS. Zugriff am 01.07.2022.

- Erdmann, N. (2020). Was ist Transkription? In J. Kotthaus, N. Erdmann & U. Fischer (Hrsg.), *FAQ Methoden der empirischen Sozialforschung für die Soziale Arbeit und andere Sozialberufe* (utb Soziale Arbeit, Pädagogik, Bd. 5368, S. 99–104). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Fender, M. (2012). Mehr als ein Viertel. In Gängeviertel e.v. (Hrsg.), *Mehr als ein Viertel. Ansichten und Absichten aus dem Hamburger Gängeviertel* (Komm in die Gänge, S. 21–24). Hamburg: Assoziation A.
- Flick, U. (2017). Design und Prozess qualitativer Forschung. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (Rororo Rowohlt's Enzyklopädie, Bd. 55628, 13. Auflage, Originalausgabe, 252-265). Reinbek bei Hamburg: rowohlt's enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Flick, U., Kardorff, E. von & Steinke, I. (2017). Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (Rororo Rowohlt's Enzyklopädie, Bd. 55628, 13. Auflage, Originalausgabe, S. 13–29). Reinbek bei Hamburg: rowohlt's enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Füllner, J. & Templin, D. (2011). Stadtplanung von unten. Die »Recht auf Stadt«-Bewegung in Hamburg. In A. Holm & D. Gebhardt (Hrsg.), *Initiativen für ein Recht auf Stadt. Theorie und Praxis städtischer Aneignungen* (S. 79–104). Hamburg: VSA-Verl. Zugriff am 25.03.2022.
- Gaier, T., Logan, M., Schamoni, R., Lohmeyer, P., Hanekamp, T. & Twickel, C. (2009). *Not in our Name, Marke Hamburg!*, Recht auf Stadt, Plattform für politisch Aktive. Zugriff am 23.04.2022. Verfügbar unter: http://wiki.rechtaufstadt.net/index.php/Manifest_Not_In_Our_Name,_Marke_Hamburg!
- Gängeviertel e.v. (Hrsg.). (2012). *Mehr als ein Viertel. Ansichten und Absichten aus dem Hamburger Gängeviertel* (Komm in die Gänge). Hamburg: Assoziation A.
- Gebhardt, D. & Holm, A. (2011). Initiativen für ein Recht auf Stadt. In A. Holm & D. Gebhardt (Hrsg.), *Initiativen für ein Recht auf Stadt. Theorie und Praxis städtischer Aneignungen* (S. 7–24). Hamburg: VSA-Verl.
- Gegen Vergessen- Für Demokratie e.V. (2014). *Stadtplanung von unten*, Gegen Vergessen- Für Demokratie e.V. Zugriff am 25.04.2022. Verfügbar unter: <https://www.dialoge-foerdern.de/herausforderungen/ nebeneinanderher-leben/detailseite/article/stadtplanung-von-unten/>
- Giske, A. & Hartung-Beck, V. (2020). Wie werden die Daten in der Qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet? In J. Kotthaus, N. Erdmann & U. Fischer (Hrsg.), *FAQ Methoden der empirischen Sozialforschung für die Soziale Arbeit und andere Sozialberufe* (utb Soziale Arbeit, Pädagogik, Bd. 5368, S. 184–190). Opladen: Verlag Barbara Budrich.

- Gläser, J. & Laudel, G. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen* (Lehrbuch, 4. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag. Verfügbar unter: <http://www.lehmanns.de/midvox/bib/9783531172385>
- Glatter, J. & Mießner, M. (2022). Aktuelle Debatten in der deutschsprachigen Gentrifizierungsforschung. In J. Glatter & M. Mießner (Hrsg.), *Gentrifizierung und Verdrängung. Aktuelle theoretische, methodische und politische Herausforderungen* (Interdisziplinäre Wohnungsforschung, Bd. 3, S. 9–33). Bielefeld: transcript Verlag. Zugriff am 26.04.2022.
- Harvey, D. (2013). *Rebellische Städte. Vom Recht auf Stadt zur urbanen Revolution* (Y. Dinçer, Übers.) (Edition Suhrkamp, Bd. 2657, Deutsche Erstausgabe, 4. Auflage). Berlin: Suhrkamp.
- Helten, M. (2015). Urbaner Raum und Protest in Hamburg. Alte und neue Konflikte. *Geographische Rundschau*, (10), 10–15. Zugriff am 02.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.westermann.de/anlage/4575265/Urbaner-Raum-und-Protest-in-Hamburg-Alte-und-neue-Konfliktlinien#Informationen>
- Herder, D. (2022, 20. Januar). "Park Fiction": Kiez-Bewohner rufen nach "mehr Ordnung". *Hamburger Abendblatt*. Zugriff am 07.04.2022. Verfügbar unter: <https://www.abendblatt.de/hamburg/article234358105/park-fiction-st-pauli-kiez-bewohner-genervt-ruft-nach-ordnung-hilfe-laerm-muell-drogen-bezirksversammlung-altona.html>
- Hohenstatt, F. (2016). Recht auf Stadt. Über die Position Sozialer Arbeit im Konfliktfeld Stadtentwicklung. In M. Drilling & P. Oehler (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Stadtentwicklung. Forschungsperspektiven, Handlungsfelder, Herausforderungen* (SpringerLink Bücher, 2. Aufl. 2016, S. 203–209). Wiesbaden: Springer VS. Zugriff am 05.03.2022. Verfügbar unter: https://link.springer-com.ezp.hs-duesseldorf.de/chapter/10.1007/978-3-658-10932-5_11
- Hoidn, B. (Hrsg.). (2016). *Demo:Polis. Das Recht auf öffentlichen Raum*. Zürich: Park Books.
- Holm, A. (2011). Das Recht auf Stadt. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, (8), 89–97. Verfügbar unter: <https://www.blaetter.de/ausgabe/2011/august/das-recht-auf-die-stadt>
- Holm, A. (2013). *Wir Bleiben Alle! Gentrifizierung - städtische Konflikte um Aufwertung und Verdrängung* (Unrast transparent Soziale Krise, Bd. 2, 2., unveränd. Aufl.). Münster: Unrast-Verlag.
- Holm, A. (2014a). Gentrification. In B. Belina, M. Naumann & A. Strüver (Hrsg.), *Handbuch kritische Stadtgeographie* (4. Auflage, S. 102–107). Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Holm, A. (2014b). Das Recht auf die Stadt in umkämpften Räumen. Zur gesellschaftlichen Reichweite lokaler Proteste. In N. Gestring, R. Ruhne & J. Wehrheim (Hrsg.), *Stadt und soziale Bewegungen* (Stadt, Raum und Gesellschaft, Bd. 31, S. 43–62). Wiesbaden: Springer.

- Jörg, S. & Schuster, N. (2014). Von der Melkmaschine St. Pauli zu Utopia? St. Pauli selber machen! *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung*, 2(1), 151–166. <https://doi.org/10.36900/suburban.v2i1.121>
- Kellershohn, H. & Jobst, P. (2013). Einleitung. In H. Kellershohn & J. Paul (Hrsg.), *Der Kampf um Räume. Neoliberale und extrem rechte Konzepte von Hegemonie und Expansion* (Edition DISS, Bd. 34, 1. Aufl., S. 5–15). Münster: Unrast-Verl.
- Kruse, J. (2015). *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz* (Grundlagentexte Methoden, 2., überarb. und erg. Aufl.). Weinheim, Basel: Beltz Juventa. Verfügbar unter: <http://www.beltz.de/fileadmin/beltz/leseproben/978-3-7799-3230-7.pdf>
- Kuckartz, U. (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (Grundlagentexte Methoden, 4. Auflage). Weinheim, Basel: Beltz Juventa. Verfügbar unter: <http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3682-4>
- Lamprecht, S. (2022, 14. Januar). Brennpunkt Park Fiction: Dauerparty, Drogen und Gewalt. *Hamburger Morgenpost*, S. 12–13. Zugriff am 17.04.2022. Verfügbar unter: https://park-fiction.net/wp-content/uploads/2022/01/MOPO_Artikel.jpeg
- Lefebvre, H. (1990). *Die Revolution der Städte* (Athenäums Taschenbücher, Bd. 143). Frankfurt am Main: Hain.
- Lefebvre, H. & Schäfer, C. (2016). *Das Recht auf Stadt* (B. Althaler, Übers.) (Nautilus Flugschrift, Deutsche Erstausgabe, 1. Auflage). Hamburg: Edition Nautilus.
- Mayer, M. (2013). Urbane soziale Bewegungen in der neoliberalisierenden Stadt. *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung*, (1), 155–168. Zugriff am 27.04.2022.
- Mayer, M. (2019). Bewegung in der unternehmerischen Stadt. Wie sich das Terrain verändert hat. *schöner Wohnen- Luxemburg 2/2019*, (2), 12–19. Zugriff am 30.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.rosalux.de/publikation/id/40776/schoener-wohnen>
- Mayring, P. (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung* (6., neu ausgestattete, überarbeitete Aufl.). Weinheim: Beltz. Verfügbar unter: <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1127318>
- Mayring, P. & Fenzl, T. (2019). Qualitative Inhaltsanalyse. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (2. Aufl., S. 633–648). Wiesbaden: Springer VS. Zugriff am 03.06.2022. Verfügbar unter: https://link-springer-com.ezp.hs-duesseldorf.de/chapter/10.1007/978-3-658-21308-4_42
- McCann, E. J. (2011). Rasse, Protest und öffentlicher Raum. Lefebvre in der US-amerikanischen Stadt. In B. Belina & B. Michel (Hrsg.), *Raumproduktionen. Beiträge der Radical Geography : eine*

- Zwischenbilanz* (Raumproduktionen, Band 1, 4., um ein Vorwort erweiterte Auflage, S. 235–256).
Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Metzger, J. (2014). Der Weg ist das Ziel. Zum ‚Recht auf Stadt‘ durch Selbstverwaltung und radikale Demokratie. *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung*, 2(2), 155–159.
<https://doi.org/10.36900/suburban.v2i2.146>
- Meyer, M. (2012). *Recht auf Stadt?*, Architektenkammer Baden-Württemberg. Verfügbar unter:
<https://www.akbw.de/architektur/landschaftsarchitektur/landschaftsarchitektentag/landschaftsarchitektentag-2012.html>
- Meyermann, A. & Porzelt, M. (Forschungsdatenzentrum Bildung am DIPF, Hrsg.). (2014). *Hinweise zur Anonymisierung von qualitativen Daten* (1. Aufl.). Zugriff am 22.05.2022. Verfügbar unter:
<https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:1ljuJBG3WEYJ:https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/fdb-informiert-nr-1.pdf+&cd=2&hl=de&ct=clnk&gl=de&client=firefox-b-d>
- Michel, B. (2018). *Privatisierung, Kommerzialisierung, Festivalisierung. Diagnosen zur Ökonomisierung des öffentlichen Raums*, Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter:
<https://www.bpb.de/themen/stadt-land/stadt-und-gesellschaft/216875/privatisierung-kommerzialisierung-festivalisierung/>
- Müller, R. (2019, 8. Oktober). Hamburg pflegt sein Soziotop. *Frankfurter allgemeine Zeitung*. Zugriff am 17.04.2022. Verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wohnen/gentrifizierung-hamburg-pflegt-sein-soziotop-16418881.html>
- Mullis, D. (2013). *Recht auf die Stadt*. Zugriff am 09.03.2022. Verfügbar unter: https://static.two-day.net/rageo/files/Eman_RAS_3_2.pdf
- Mullis, D. (2014). *Recht auf die Stadt. Von Selbstverwaltung und radikaler Demokratie* (1. Auflage). Münster: Unrast. Zugriff am 22.04.2022. Verfügbar unter: https://www.academia.edu/6114383/2014_Recht_auf_die_Stadt_Von_Selbstverwaltung_und_radikaler_Demokratie_M%C3%BCnster_Unrast
- Mullis, D. (2017). Henri Lefebvre: Das Recht auf Stadt. In F. Eckardt (Hrsg.), *Schlüsselwerke der Stadtforschung* (SpringerLink Bücher, S. 351–366). Wiesbaden: Springer VS. Zugriff am 30.03.2022. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-10438-2.pdf>
- Park Fiction. (2015). *Willkommen bei Gezi Park Fiction*, Park Fiction. Zugriff am 17.04.2022. Verfügbar unter: <https://park-fiction.net/gezi-park-fiction-hamburg/>
- Park Fiction. (2022). *Offener Brief zum "Brennpunkt Park Fiction"*, Park Fiction. Zugriff am 17.04.2022. Verfügbar unter: <https://park-fiction.net/offener-brief-zum-brennpunkt-park-fiction/>

- Polinna, C. (2016). Konstitution des öffentlichen Raums. In B. Hoidn (Hrsg.), *Demo:Polis. Das Recht auf öffentlichen Raum* (S. 20–25). Zürich: Park Books.
- Recht auf Stadt. (2020, 10. März). *10 Jahre später: Das Gängeviertel ist gesichert! - Recht auf Stadt*. Zugriff am 23.04.2022. Verfügbar unter: <http://www.rechtaufstadt.net/10-jahre-spaeter-das-gaengeviertel-ist-gesichert/>
- Recht auf Stadt Netzwerk Hamburg. (2017). *Programmatische Grundlage*, Recht auf Stadt, Plattform für politisch Aktive. Zugriff am 21.04.2022. Verfügbar unter: <http://www.rechtaufstadt.net/beispiel-seite/>
- Recht auf Stadt Netzwerk Hamburg. (2020, 10. März). *Über uns/About - Recht auf Stadt*. Zugriff am 23.04.2022. Verfügbar unter: <http://www.rechtaufstadt.net/ueber-about/>
- Rinn, M. (2016). *Konflikte um die Stadt für alle*. Dissertation. Verlag Westfälisches Dampfboot.
- Ronneberger, K. (2020). Die Welt ändern! In V. C. Anderson (ed.), *Lefebvre for activists* (S. 31–41). Hamburg: adocs Verlag.
- Roth, R. (2020). Urbane soziale Bewegungen, Protest- und Alternativbewegungen. In I. Breckner, A. Göschel & U. Matthiesen (Hrsg.), *Stadtsoziologie und Stadtentwicklung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis* (1. Auflage, S. 85–96). Baden-Baden: Nomos.
- Schäfer, C. (2020a). Aneignen, Enteignen und mindestens die Wünsche vergesellschaften. In V. C. Anderson (ed.), *Lefebvre for activists* (S. 53–62). Hamburg: adocs Verlag.
- Schäfer, C. (2020b). Die Kunst der Aneignung. In V. C. Anderson (ed.), *Lefebvre for activists* (S. 42–49). Hamburg: adocs Verlag.
- Schipper, S. (2014). Die unternehmerische Stadt. In B. Belina, M. Naumann & A. Strüver (Hrsg.), *Handbuch kritische Stadtgeographie* (4. Auflage, S. 97–102). Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Schipper, S. (2018). *Stadt im Wettbewerb*, Bundeszentrale für politische Bildung. Zugriff am 16.06.2022. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/stadt-land/stadt-und-gesellschaft/216891/stadt-im-wettbewerb/>
- Schmid, C. (2011). Henri Lefebvre und das Recht auf Stadt. In A. Holm & D. Gebhardt (Hrsg.), *Initiativen für ein Recht auf Stadt. Theorie und Praxis städtischer Aneignungen* (S. 24–51). Hamburg: VSA-Verl.
- Schmid, C. (2020). Zentralität, Differenz, Mediation: Henri Lefebvre und planetare Urbanisierung. In V. C. Anderson (ed.), *Lefebvre for activists* (S. 17–30). Hamburg: adocs Verlag.
- Schmidt, M. (socialnet GmbH, Hrsg.). (2020). *Zur Entstehung und Bedeutung des »Recht auf Stadt« im Werk Lefebvres*. 01. Zugriff am 23.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.sozialraum.de/zur-entstehung-und-bedeutung-des-recht-auf-stadt-im-werk-lefebvres.php>
- Schneider, B. (2016). Öffentlicher Raum- Eine Frage der Strukturen. In B. Hoidn (Hrsg.), *Demo:Polis. Das Recht auf öffentlichen Raum* (S. 64–67). Zürich: Park Books.

- Scholz, R. (2012). *Das Soziotop Hafenstrasse*, Deutschlandfunk.de. Zugriff am 18.04.2022. Verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/das-soziotop-hafenstrasse-100.html>
- Schöneberg, P. (2020, 6. Februar). DIE HAMBURGER PLANBUDE SETZT AUF DAS WISSEN DER BÜRGER. *polis Magazin*. Zugriff am 12.06.2022. Verfügbar unter: <https://polis-magazin.com/2020/02/die-hamburger-planbude-setzt-auf-das-wissen-der-buerger/>
- Schönig, W. (2014). *Sozialraumorientierung. Grundlagen und Handlungsansätze* (Reihe Politik und Bildung, Band 49, 2., vollständig überarbeitete Auflage). Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.
- Schreier, M. (2013). Qualitative Analyseverfahren. In W. Hussy, M. Schreier & G. Echterhoff (Hrsg.), *Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften für Bachelor. Mit 54 Abbildungen und 23 Tabellen* (Springer-Lehrbuch, 2., überarbeitete Auflage, S. 245–275). Berlin: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-642-34362-9_7
- Siebel, W. (2007). Vom Wandel des öffentlichen Raumes. In J. Wehrheim (Hrsg.), *Shopping malls. Interdisziplinäre Betrachtungen eines neuen Raumtyps* (Stadt, Raum und Gesellschaft, Band 24, 1. Auflage, 77-49). Wiesbaden, Germany: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Tribble, R., Wedler, P. & Katthagen, V. (2017). PlanBude Hamburg. Kollektives Wissen als Grundlage von Stadtgestaltung. *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung*, 5(1/2), 267–276. <https://doi.org/10.36900/suburban.v5i1/2.277>
- Tschechne, M. (2020). *Als der Hamburger Senat die Hafenstrasse verkaufte*, Deutschlandfunk.de. Zugriff am 18.04.2022. Verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/vor-25-jahren-als-der-hamburger-senat-die-hafenstrasse-100.html>
- Twickel, C. (2010). *Gentrifidingsbums. Oder eine Stadt für alle* (Nautilus-Flugschrift, 4. Aufl.). Hamburg: Ed. Nautilus.
- Vogelpohl, A. (2013). Vom »Unternehmen Stadt« zur »neoliberalen Stadt« zum Recht auf Stadt«? In H. Kellershohn & J. Paul (Hrsg.), *Der Kampf um Räume. Neoliberale und extrem rechte Konzepte von Hegemonie und Expansion* (Edition DISS, Bd. 34, 1. Aufl., S. 16–33). Münster: Unrast-Verl.
- Vogelpohl, A., Vollmer, L., Vittu, E. & Brecht, N. (2018). Die Repolitisierung des Wohnens. Städtische soziale Bewegungen für ein Recht auf Wohnen und auf Stadt in Hamburg, Berlin, Jena und Leipzig. In B. Schönig, J. Kadi & S. Schipper (eds.), *Wohnraum für alle?! Perspektiven auf Planung, Politik und Architektur* (Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung, Band 10178, Sonderausgabe für die Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 105–130). Bonn: bpb Bundeszentrale für politische Bildung.
- Vollmer, L. (2018). *Strategien gegen Gentrifizierung* (Theorie.org, 1. Auflage). Stuttgart: Schmetterling Verlag.

- Vrenengor, N. (2014). Die Stadt von den Rändern gedacht. Drei Jahre Recht-auf-Stadt-Bewegung in Hamburg- ein Zwischenstop. In N. Gestring, R. Ruhne & J. Wehrheim (Hrsg.), *Stadt und soziale Bewegungen* (Stadt, Raum und Gesellschaft, Bd. 31, S. 99–110). Wiesbaden: Springer.
- Wehrheim, J. (Hrsg.). (2007). *Shopping malls. Interdisziplinäre Betrachtungen eines neuen Raumtyps* (Stadt, Raum und Gesellschaft, Band 24, 1. Auflage). Wiesbaden, Germany: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wehrheim, J. (2012). *Die überwachte Stadt. Sicherheit, Segregation und Ausgrenzung* (3. Auflage). Opladen: Verlag Barbara Budrich. Verfügbar unter: <https://elibrary.utb.de/doi/book/10.3224/9783866495135>
- Weitzel, G., Kotthaus, J. & Streblov-Poser, C. (2020). Welche Interviewformen kennt die qualitative Sozialforschung? In J. Kotthaus, N. Erdmann & U. Fischer (Hrsg.), *FAQ Methoden der empirischen Sozialforschung für die Soziale Arbeit und andere Sozialberufe* (utb Soziale Arbeit, Pädagogik, Bd. 5368, S. 85–92). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Wildner, K. (2003). *La Plaza: Öffentlicher Raum als Verhandlungsraum*, transversal texts. Verfügbar unter: <https://transversal.at/transversal/1203/wildner/de>
- Wildner, K. & Berger, H. M. (2018). *Das Prinzip des öffentlichen Raums*, Bundeszentrale für politische Bildung. Zugriff am 23.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/stadt-land/stadt-und-gesellschaft/216873/das-prinzip-des-oeffentlichen-raums/>
- Winderlich, K. (2005). *Die Stadt zum Sprechen bringen. Sprachwerke im öffentlichen Raum ; performative Annäherungen* (Artificium, Bd. 22, 1. Aufl.). Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 2005. Oberhausen: ATHENA-Verlag. Verfügbar unter: http://bvbr.bib-bvb.de:8991/F?func=service&doc_library=BVB01&doc_number=014618212&line_number=0001&func_code=DB_RECORDS&service_type=MEDIA